



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Montag, dem 23. Mai 2016 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:25 Uhr

*Die unter TOP 2 behandelten Personalangelegenheiten sind nicht öffentlich und wurden im
Protokoll geschwärzt.*

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler
Gemeinderäte Franz Haider
 Michaela Kohlhofer
 Johann Wolloner
 Marita Wildling
 Josef Schuller
 Nicole Mayr
 Norbert Wildling

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger
 Monika Schoiswohl
 Sabine Rußegger
 Ing. Werner Kittinger
 Ulrike Ahrer
 Helmut Furtner

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Günther Neidhart
 Mag.^a Eva Aigner
 Franz Markus Himmelstoss
 Christian Ditttrich
 Ingo Kainz

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
 Karl Haidinger
 Silvia Stangl
 Helmut Zisch
GRE Hannes Kerschbaumsteiner
Entschuldigt: Gerald Kohlhofer

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Tagesordnung

1. Biowärme Weyer, Verträge
2. Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Weyer, Stellungnahme der Gemeinde
3. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Biowärme Weyer, Verträge

Erläuterung:

Per 31.05.2016 laufen für folgende Liegenschaften die Wärmelieferverträge mit der Biowärme Weyer aus und sind daher zu verlängern:

- Rathaus, Marktplatz 8
- Dienstleistungszentrum, Schulhof 1
- Neue Mittelschule, Schulstraße 11
- Volksschule, J.-Bachbauer Straße 6
- Kindergarten, J.-Bachbauer Straße 5
- HLW, Egerer Straße 14
- Egerer-Schloss, Marktplatz 30

Der Wirtschaftsausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 11.04.2016 eingehend mit dem Thema befasst. In weiterer Folge fanden mehrere Verhandlungsrunden zwischen der Marktgemeinde Weyer, vertreten durch Bgm. Klaffner und den vier Fraktionsobmännern, und der Biowärme Weyer statt.

Nach intensiven Verhandlungen konnten sich die Vertragsparteien auf nachfolgende Vereinbarungen einigen:

A) Rathaus, Marktplatz 8:



Wärmeliefervertrag

PlanNr: 479

abgeschlossen zwischen:

Kunde: **Verein zur Förderung der Infrastruktur
der Marktgemeinde Weyer & Co KG
Marktplatz 8
3335 Weyer**

im folgenden Kunde (KU) genannt

für das Objekt:

Bezeichnung: **Marktgemeinde Weyer
Rathaus**

Adresse: **Marktplatz 8**

und der

BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
Obsweyer 30
3335 Weyer

im folgenden Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Technischen Richtlinien - Anschlussbedingungen" des WVU vom Oktober 2015.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", basierend auf dem Musterbedingungen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen in der Fassung November 2014.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge. Der vorherige Wärmeliefervertrag vom 04.09.2001 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit dem **01.06.2016**, das Objekt **Rathaus**, des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

68 kW

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30°C zwischen Netzzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist in beiderseitigem Einvernehmen zwischen dem Kunden und dem WVU jeweils zum Ablauf der Abrechnungsperiode am 31.05. möglich.

Bei einer allfälligen Erhöhung des Anschlusswertes wird nur bei einer Überschreitung der ursprünglichen Anschlussleistung (Erstanschluss 68 kW) ein Nachkauf für die Überschreitung fällig.

- 2.4. Die Netzzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15°C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

2.5. Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.

Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt.

Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30°C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

3.1. Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage (bestehend aus: Fernwärmeverrohrung von der Haupttrasse zum Aufstellort der Übergabestation im Haus des Wärmekunden (Heizraum), Regeleinrichtungen, Armaturen und der Fernwärmeübergabestation) an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Anschlussanlage ist und bleibt im Eigentum des WVU.

3.2. Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer sind in der Fernwärmeübergabestation enthalten und werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

3.3. Heizwasser

Das fernwärmeseitige Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vorher mit dem WVU abzustimmen.

3.4. Die Kundenanlage befindet sich ab der Übergabestelle (Definition siehe Punkt 4) im Eigentum des Kunden.

3.5. Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse (Flansche) der Fernwärmeübergabestation im Aufstellraum des Wärmekunden (Heizraum).

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum **1. Juni 2016 bis 31. Mai 2017** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1 Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$17,4000 \text{ €} + 3,4800 \text{ € USt.} = 20,8800 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro kWh abgenommener Wärmemenge:

$$0,0640 \text{ €} + 0,0128 \text{ € USt.} = 0,0768 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$19,3000 \text{ €} + 3,8600 \text{ € USt.} = 23,1600 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.4 Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juni für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert **„Energie aus Biomasse“ April 2015 = 143,5** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt: Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung herangezogen werden.

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 15. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis Juli vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge werden vom WVU mittels Lastschrift vom Kunden eingezogen. Dazu erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschrift-Mandat zugunsten des WVU. Ist die Durchführung von der angegebenen Bankverbindung nicht möglich trägt der Kunde die Kosten für die Einholungsversuche. Ebenso sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monatseuribor + 3%-Punkte verrechnet. Ist der 3-Monatseuribor negativ, so wird der 3-Monatseuribor mit 0% angesetzt.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 6 Jahren auf eine Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.

- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Weyer, am 11. Mai 2016

**BioWärme
WEYER**
Wärme aus Flora!
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
3335 Weyer, Obseweyer 30

Wärmeversorgungsunternehmen
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG

Wärmeabnehmer (Kunde)

Grundstückseigentümer

A) Debatte:

GR Karl Haidinger berichtet, dass die Verhandlungen hart und langwierig waren, aber letztendlich ein Vertrag ausverhandelt wurde, der beschlossen werden kann.

Seine Frage, ob es stimmt, dass das Reha-Zentrum aufgrund seiner Größe bei der Bestpreisgarantie ausgeschlossen ist, bejaht der Vorsitzende.

GR Karl Haidinger richtet seine Kritik gegen die Verhandlungsführung der Biowärme. Er erwartet sich, dass die Zusagen künftig eingehalten werden, weil sonst das Abstimmungsergebnis in sechs Jahren aus Sicht seiner Fraktion anders aussehen wird.

GR Franz Haider bestätigt die nicht ganz einfachen Verhandlungen. Die alten Verträge der Gemeinde waren sehr gut, seit 2013 wurde keine Indexanpassung vorgenommen.

Obwohl nicht alles nach Wunsch verlaufen ist, hat die Gemeinde wieder gute Verträge ausverhandelt. Er hofft ebenfalls, dass die Zusagen eingehalten werden.

GV DI Herbert Matzenberger ist stolz darauf, dass es das Fernwärmeversorgungsunternehmen in Weyer gibt, das umweltfreundliche Wärme aus erneuerbare Energie erzeugt.

Er weist auf die wesentlichste Änderung im Vertrag (Umstieg von Verbraucherpreisindex auf Biomasseindex) hin und hebt hervor, dass die Gemeinde einige Jahre vom günstigen Verbraucherpreisindex profitiert hat. GV DI Herbert Matzenberger meint, dass die Vertragsänderung zu akzeptieren sei.

GR Günther Neidhart verdeutlicht die schwierigen Verhandlungen mit der Biowärme und zeigt die Positionen von beiden Seiten auf. Obwohl das Verhandlungsergebnis nicht 100%ig zufriedenstellend ist, ist das Resultat anzunehmen.

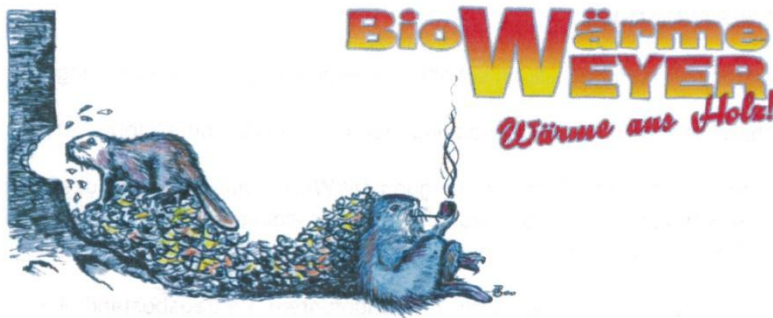
A) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG die Zustimmung zum Abschluss des vorstehenden Wärmeliefervertrages mit der Biowärme Weyer für die Liegenschaft Rathaus, Marktplatz 8, erteilt wird.

A) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

B) Dienstleistungszentrum, Schulhof 1



Wärmeliefervertrag

PlanNr: 731

abgeschlossen zwischen:

Kunde: **Verein zur Förderung der Infrastruktur
der Marktgemeinde Weyer & Co KG
Marktplatz 8
3335 Weyer**

im folgenden Kunde (KU) genannt

für das Objekt:

Bezeichnung: **Marktgemeinde Weyer
Dienstleistungszentrum**

Adresse: **Schulhof 1**

und der

BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
Obsweyer 30
3335 Weyer

im folgenden Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Technischen Richtlinien - Anschlussbedingungen" des WVU vom Oktober 2015.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", basierend auf dem Musterbedingungen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung November 2014.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge. Der vorherige Wärmeliefervertrag vom 04.09.2001 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit dem **01.06.2016**, das Objekt **Dienstleistungszentrum**, des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

76 kW

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30°C zwischen Netzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist in beiderseitigem Einvernehmen zwischen dem Kunden und dem WVU jeweils zum Ablauf der Abrechnungsperiode am 31.05. möglich.

Bei einer allfälligen Erhöhung des Anschlusswertes wird nur bei einer Überschreitung der ursprünglichen Anschlussleistung (Erstanschluss 70 kW) ein Nachkauf für die Überschreitung fällig.

- 2.4. Die Netzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15°C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

- 2.5. Begrenzung der Wärmeleistung
Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.
Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt.
Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30°C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

- 3.1. Anschlussanlage
Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage (bestehend aus: Fernwärmeverrohrung von der Haupttrasse zum Aufstellort der Übergabestation im Haus des Wärmekunden (Heizraum), Regeleinrichtungen, Armaturen und der Fernwärmeübergabestation) an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Anschlussanlage ist und bleibt im Eigentum des WVU.
- 3.2. Messeinrichtung
Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer sind in der Fernwärmeübergabestation enthalten und werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.
- 3.3. Heizwasser
Das fernwärmeseitige Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vorher mit dem WVU abzustimmen.
- 3.4. Die Kundenanlage befindet sich ab der Übergabestelle (Definition siehe Punkt 4) im Eigentum des Kunden.
- 3.5. Instandhaltung
Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

- 4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse (Flansche) der Fernwärmeübergabestation im Aufstellraum des Wärmekunden (Heizraum).

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum **1. Juni 2016 bis 31. Mai 2017** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1 Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$17,4000 \text{ €} + 3,4800 \text{ € USt.} = 20,8800 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro kWh abgenommener Wärmemenge:

$$0,0640 \text{ €} + 0,0128 \text{ € USt.} = 0,0768 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$19,3000 \text{ €} + 3,8600 \text{ € USt.} = 23,1600 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.4 Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juni für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert **„Energie aus Biomasse“ April 2015 = 143,5** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt: Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung herangezogen werden.

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 15. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis Juli vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge werden vom WVU mittels Lastschrift vom Kunden eingezogen. Dazu erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschrift-Mandat zugunsten des WVU. Ist die Durchführung von der angegebenen Bankverbindung nicht möglich trägt der Kunde die Kosten für die Einholungsversuche. Ebenso sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monatseuribor + 3%-Punkte verrechnet. Ist der 3-Monatseuribor negativ, so wird der 3-Monatseuribor mit 0% angesetzt.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 6 Jahren auf eine Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.

- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

11. Mai 2016

Weyer, am

**BioWärme
WEYER**
Wärme aus Flora!
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
3335 Weyer, Obzweyer 30

Wärmeversorgungsunternehmen
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG

Wärmeabnehmer (Kunde)

Grundstückseigentümer

B) Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

B) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffer stellt den Antrag, dass der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG die Zustimmung zum Abschluss des vorstehenden Wärmeliefervertrages mit der Biowärme Weyer für die Liegenschaft Dienstleistungszentrum, Schulhof 1, erteilt wird.

B) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen



Wärmeliefervertrag

PlanNr: 746

abgeschlossen zwischen:

Kunde: **Verein zur Förderung der Infrastruktur
der Marktgemeinde Weyer & Co KG
Marktplatz 8
3335 Weyer**

im folgenden Kunde (KU) genannt

für das Objekt:

Bezeichnung: **Marktgemeinde Weyer
Hauptschule**

Adresse: **Schulstraße 11**

und der

BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
Obsweyer 30
3335 Weyer

im folgenden Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Technischen Richtlinien - Anschlussbedingungen" des WVU vom Oktober 2015.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", basierend auf dem Musterbedingungen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen in der Fassung November 2014.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge. Der vorherige Wärmeliefervertrag vom 04.09.2001 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit dem **01.06.2016**, das Objekt **Hauptschule**, des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

250 kW

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30°C zwischen Netzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist in beiderseitigem Einvernehmen zwischen dem Kunden und dem WVU jeweils zum Ablauf der Abrechnungsperiode am 31.05. möglich.

Bei einer allfälligen Erhöhung des Anschlusswertes wird nur bei einer Überschreitung der ursprünglichen Anschlussleistung (Erstanschluss 351 kW) ein Nachkauf für die Überschreitung fällig.

- 2.4. Die Netzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15°C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

2.5. Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.

Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt.

Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30°C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

3.1. Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage (bestehend aus: Fernwärmeverrohrung von der Haupttrasse zum Aufstellort der Übergabestation im Haus des Wärmekunden (Heizraum), Regeleinrichtungen, Armaturen und der Fernwärmeübergabestation) an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Anschlussanlage ist und bleibt im Eigentum des WVU.

3.2. Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer sind in der Fernwärmeübergabestation enthalten und werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

3.3. Heizwasser

Das fernwärmeseitige Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vorher mit dem WVU abzustimmen.

3.4. Die Kundenanlage befindet sich ab der Übergabestelle (Definition siehe Punkt 4) im Eigentum des Kunden.

3.5. Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse (Flansche) der Fernwärmeübergabestation im Aufstellraum des Wärmekunden (Heizraum).

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum **1. Juni 2016 bis 31. Mai 2017** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1 Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$17,4000 \text{ €} + 3,4800 \text{ € USt.} = 20,8800 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro kWh abgenommener Wärmemenge:

$$0,0640 \text{ €} + 0,0128 \text{ € USt.} = 0,0768 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$27,4000 \text{ €} + 5,4800 \text{ € USt.} = 32,8800 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.4 Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juni für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert **„Energie aus Biomasse“ April 2015 = 143,5** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt: Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung herangezogen werden.

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 15. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis Juli vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge werden vom WVU mittels Lastschrift vom Kunden eingezogen. Dazu erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschrift-Mandat zugunsten des WVU. Ist die Durchführung von der angegebenen Bankverbindung nicht möglich trägt der Kunde die Kosten für die Einholungsversuche. Ebenso sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monatseuribor + 3%-Punkte verrechnet. Ist der 3-Monatseuribor negativ, so wird der 3-Monatseuribor mit 0% angesetzt.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 6 Jahren auf eine Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.

- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Weyer, am 11. Mai 2016

**BioWärme
WEYER**
Wärme aus Holz!
BioWärme Weyer GmbH & Co KG
3335 Weyer, Obsweyer 30

Wärmeversorgungsunternehmen
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG

Wärmeabnehmer (Kunde)

Grundstückseigentümer

C) Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

C) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG die Zustimmung zum Abschluss des vorstehenden Wärmeliefervertrages mit der Bio-wärme Weyer für die Liegenschaft Neue Mittelschule (Hauptschule), Schulstraße 11, erteilt wird.

C) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

D) Volksschule, J. Bachbauer Straße 6



Wärmeliefervertrag

PlanNr: 134

abgeschlossen zwischen:

Kunde: **Verein zur Förderung der Infrastruktur
der Marktgemeinde Weyer & Co KG
Marktplatz 8
3335 Weyer**

im folgenden Kunde (KU) genannt

für das Objekt:

Bezeichnung: **Marktgemeinde Weyer
Volksschule neu**

Adresse: **Josef Bachbauer-Straße 6**

und der

BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
Obsweyer 30
3335 Weyer

im folgenden Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Technischen Richtlinien - Anschlussbedingungen" des WVU vom Oktober 2015.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", basierend auf dem Musterbedingungen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung November 2014.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge. Der vorherige Wärmeliefervertrag vom 07.03.2011 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit dem **01.06.2016**, das Objekt **Volksschule neu**, des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

121 kW

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30°C zwischen Netzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist in beiderseitigem Einvernehmen zwischen dem Kunden und dem WVU jeweils zum Ablauf der Abrechnungsperiode am 31.05. möglich.

Bei einer allfälligen Erhöhung des Anschlusswertes wird nur bei einer Überschreitung der ursprünglichen Anschlussleistung (Erstanschluss 121 kW) ein Nachkauf für die Überschreitung fällig.

- 2.4. Die Netzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15°C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

- 2.5. Begrenzung der Wärmeleistung
Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.
Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt.
Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30°C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

- 3.1. Anschlussanlage
Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage (bestehend aus: Fernwärmeverrohrung von der Haupttrasse zum Aufstellort der Übergabestation im Haus des Wärmekunden (Heizraum), Regeleinrichtungen, Armaturen und der Fernwärmeübergabestation) an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Anschlussanlage ist und bleibt im Eigentum des WVU.
- 3.2. Messeinrichtung
Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer sind in der Fernwärmeübergabestation enthalten und werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.
- 3.3. Heizwasser
Das fernwärmeseitige Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vorher mit dem WVU abzustimmen.
- 3.4. Die Kundenanlage befindet sich ab der Übergabestelle (Definition siehe Punkt 4) im Eigentum des Kunden.
- 3.5. Instandhaltung
Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

- 4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse (Flansche) der Fernwärmeübergabestation im Aufstellraum des Wärmekunden (Heizraum).

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum **1. Juni 2016 bis 31. Mai 2017** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1 Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$17,4000 \text{ €} + 3,4800 \text{ € USt.} = 20,8800 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro kWh abgenommener Wärmemenge:

$$0,0640 \text{ €} + 0,0128 \text{ € USt.} = 0,0768 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$27,4000 \text{ €} + 5,4800 \text{ € USt.} = 32,8800 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.4 Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juni für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert **„Energie aus Biomasse“ April 2015 = 143,5** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt: Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreissicherung herangezogen werden.

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 15. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis Juli vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge werden vom WVU mittels Lastschrift vom Kunden eingezogen. Dazu erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschrift-Mandat zugunsten des WVU. Ist die Durchführung von der angegebenen Bankverbindung nicht möglich trägt der Kunde die Kosten für die Einholungsversuche. Ebenso sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monatseuribor + 3%-Punkte verrechnet. Ist der 3-Monatseuribor negativ, so wird der 3-Monatseuribor mit 0% angesetzt.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 6 Jahren auf eine Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.

- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Weyer, am 1.1. Mai 2016

**BioWärme
WEYER**
Wärme aus Holz!
BioWärme Weyer GmbH & Co KG
33399 Weyer, Obsweyer 30

Wärmeversorgungsunternehmen
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG

Wärmeabnehmer (Kunde)

Grundstückseigentümer

D) Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

D) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG die Zustimmung zum Abschluss des vorstehenden Wärmeliefervertrages mit der Bio-wärme Weyer für die Liegenschaft Volksschule, J. Bachbauer Straße 6, erteilt wird.

D) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

E) Kindergarten, J. Bachbauer Straße 5:



Wärmeliefervertrag

PlanNr: 135

abgeschlossen zwischen:

Kunde: **Marktgemeinde Weyer**
Marktplatz 8
3335 Weyer

im folgenden Kunde (KU) genannt

für das Objekt:

Bezeichnung: **Marktgemeinde Weyer**
Kindergarten

Adresse: **Josef Bachbauer-Straße 5**

und der

BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
Obsweyer 30
3335 Weyer

im folgenden Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Technischen Richtlinien - Anschlussbedingungen" des WVU vom Oktober 2015.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", basierend auf dem Musterbedingungen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen in der Fassung November 2014.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge. Der vorherige Wärmeliefervertrag vom 04.09.2001 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit dem **01.06.2016**, das Objekt **Kindergarten**, des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

63 kW

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30°C zwischen Netzzor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist in beiderseitigem Einvernehmen zwischen dem Kunden und dem WVU jeweils zum Ablauf der Abrechnungsperiode am 31.05. möglich.

Bei einer allfälligen Erhöhung des Anschlusswertes wird nur bei einer Überschreitung der ursprünglichen Anschlussleistung (Erstanschluss 63 kW) ein Nachkauf für die Überschreitung fällig.

- 2.4. Die Netzzorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15°C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

- 2.5. Begrenzung der Wärmeleistung
Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.
Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt.
Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30°C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

- 3.1. Anschlussanlage
Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage (bestehend aus: Fernwärmeverrohrung von der Haupttrasse zum Aufstellort der Übergabestation im Haus des Wärmekunden (Heizraum), Regeleinrichtungen, Armaturen und der Fernwärmeübergabestation) an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Anschlussanlage ist und bleibt im Eigentum des WVU.
- 3.2. Messeinrichtung
Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer sind in der Fernwärmeübergabestation enthalten und werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.
- 3.3. Heizwasser
Das fernwärmeseitige Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vorher mit dem WVU abzustimmen.
- 3.4. Die Kundenanlage befindet sich ab der Übergabestelle (Definition siehe Punkt 4) im Eigentum des Kunden.
- 3.5. Instandhaltung
Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

- 4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse (Flansche) der Fernwärmeübergabestation im Aufstellraum des Wärmekunden (Heizraum).

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum **1. Juni 2016 bis 31. Mai 2017** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1 Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$17,4000 \text{ €} + 3,4800 \text{ € USt.} = 20,8800 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro kWh abgenommener Wärmemenge:

$$0,0640 \text{ €} + 0,0128 \text{ € USt.} = 0,0768 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$19,3000 \text{ €} + 3,8600 \text{ € USt.} = 23,1600 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.4 Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juni für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert **„Energie aus Biomasse“ April 2015 = 143,5** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt: Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung herangezogen werden.

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 15. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis Juli vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge werden vom WVU mittels Lastschrift vom Kunden eingezogen. Dazu erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschrift-Mandat zugunsten des WVU. Ist die Durchführung von der angegebenen Bankverbindung nicht möglich trägt der Kunde die Kosten für die Einholungsversuche. Ebenso sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monatseuribor + 3%-Punkte verrechnet. Ist der 3-Monatseuribor negativ, so wird der 3-Monatseuribor mit 0% angesetzt.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 6 Jahren auf eine Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.

- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

11. Mai 2016

Weyer, am

**BioWärme
WEYER**
Wärme aus Tirol!
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
3335 Weyer, Obsweyer 30

Wärmeversorgungsunternehmen
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG

Wärmeabnehmer (Kunde)

Grundstückseigentümer

E) Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

E) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Abschluss des vorstehenden Wärmeliefervertrages zwischen der Marktgemeinde Weyer und der Biowärme Weyer für die Liegenschaft Kindergarten, J. Bachbauer Straße 5, zu beschließen.

E) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

F) HLW, Egerer Straße 14



Wärmeliefervertrag

PlanNr: 174

abgeschlossen zwischen:

Kunde: **Marktgemeinde Weyer**
Marktplatz 8
3335 Weyer

im folgenden Kunde (KU) genannt

für das Objekt:

Bezeichnung: **Marktgemeinde Weyer**
HLW

Adresse: **Egererstraße 14**

und der

BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
Obsweyer 30
3335 Weyer

im folgenden Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Technischen Richtlinien - Anschlussbedingungen" des WVU vom Oktober 2015.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", basierend auf dem Musterbedingungen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung November 2014.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge. Der vorherige Wärmeliefervertrag vom 04.09.2001 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit dem **01.06.2016**, das Objekt **HLW**, des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

218 kW

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30°C zwischen Netzzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist in beiderseitigem Einvernehmen zwischen dem Kunden und dem WVU jeweils zum Ablauf der Abrechnungsperiode am 31.05. möglich.

Bei einer allfälligen Erhöhung des Anschlusswertes wird nur bei einer Überschreitung der ursprünglichen Anschlussleistung (Erstanschluss 218 kW) ein Nachkauf für die Überschreitung fällig.

- 2.4. Die Netzzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15°C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

- 2.5. Begrenzung der Wärmeleistung
Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.
Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt.
Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30°C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

- 3.1. Anschlussanlage
Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage (bestehend aus: Fernwärmeverrohrung von der Haupttrasse zum Aufstellort der Übergabestation im Haus des Wärmekunden (Heizraum), Regeleinrichtungen, Armaturen und der Fernwärmeübergabestation) an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Anschlussanlage ist und bleibt im Eigentum des WVU.
- 3.2. Messeinrichtung
Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer sind in der Fernwärmeübergabestation enthalten und werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.
- 3.3. Heizwasser
Das fernwärmeseitige Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vorher mit dem WVU abzustimmen.
- 3.4. Die Kundenanlage befindet sich ab der Übergabestelle (Definition siehe Punkt 4) im Eigentum des Kunden.
- 3.5. Instandhaltung
Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

- 4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse (Flansche) der Fernwärmeübergabestation im Aufstellraum des Wärmekunden (Heizraum).

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum **1. Juni 2016 bis 31. Mai 2017** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1 Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$17,4000 \text{ €} + 3,4800 \text{ € USt.} = 20,8800 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro kWh abgenommener Wärmemenge:

$$0,0640 \text{ €} + 0,0128 \text{ € USt.} = 0,0768 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$27,4000 \text{ €} + 5,4800 \text{ € USt.} = 32,8800 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.4 Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juni für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert **„Energie aus Biomasse“ April 2015 = 143,5** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt: Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung herangezogen werden.

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 15. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis Juli vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge werden vom WVU mittels Lastschrift vom Kunden eingezogen. Dazu erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschrift-Mandat zugunsten des WVU. Ist die Durchführung von der angegebenen Bankverbindung nicht möglich trägt der Kunde die Kosten für die Einholungsversuche. Ebenso sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monatseuribor + 3%-Punkte verrechnet. Ist der 3-Monatseuribor negativ, so wird der 3-Monatseuribor mit 0% angesetzt.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 6 Jahren auf eine Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.

- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Weyer, am 11. Mai 2016

**BioWärme
WEYER**
Wärme aus Holz!
BioWärmeWeyer GmbH & Co KG
3835 Weyer, Obsweyer 30

Wärmeversorgungsunternehmen
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG

Wärmeabnehmer (Kunde)

Grundstückseigentümer

F) Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

F) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Abschluss des vorstehenden Wärmeliefervertrages zwischen der Marktgemeinde Weyer und der Biowärme Weyer für die Liegenschaft HLW, Egerer Straße 14, zu beschließen.

F) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

G) Egerer-Schloss, Marktplatz 30



Wärmeliefervertrag

PlanNr: 501

abgeschlossen zwischen:

Kunde: **Marktgemeinde Weyer**
Marktplatz 8
3335 Weyer

im folgenden Kunde (KU) genannt

für das Objekt:

Bezeichnung: **Marktgemeinde Weyer**
Egererschloss

Adresse: **Marktplatz 30**

und der

BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
Obsweyer 30
3335 Weyer

im folgenden Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Technischen Richtlinien - Anschlussbedingungen" des WVU vom Oktober 2015.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", basierend auf dem Musterbedingungen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung November 2014.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge. Der vorherige Wärmeliefervertrag vom 04.09.2001 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit dem **01.06.2016**, das Objekt **Egererschloss**, des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

123 kW

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30°C zwischen Netzzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist in beiderseitigem Einvernehmen zwischen dem Kunden und dem WVU jeweils zum Ablauf der Abrechnungsperiode am 31.05. möglich.

Bei einer allfälligen Erhöhung des Anschlusswertes wird nur bei einer Überschreitung der ursprünglichen Anschlussleistung (Erstanschluss 123 kW) ein Nachkauf für die Überschreitung fällig.

- 2.4. Die Netzzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15°C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

- 2.5. Begrenzung der Wärmeleistung
Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.
Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt.
Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30°C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

- 3.1. Anschlussanlage
Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage (bestehend aus: Fernwärmeverrohrung von der Haupttrasse zum Aufstellort der Übergabestation im Haus des Wärmekunden (Heizraum), Regeleinrichtungen, Armaturen und der Fernwärmeübergabestation) an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Anschlussanlage ist und bleibt im Eigentum des WVU.
- 3.2. Messeinrichtung
Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer sind in der Fernwärmeübergabestation enthalten und werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.
- 3.3. Heizwasser
Das fernwärmeseitige Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vorher mit dem WVU abzustimmen.
- 3.4. Die Kundenanlage befindet sich ab der Übergabestelle (Definition siehe Punkt 4) im Eigentum des Kunden.
- 3.5. Instandhaltung
Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

- 4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse (Flansche) der Fernwärmeübergabestation im Aufstellraum des Wärmekunden (Heizraum).

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum **1. Juni 2016 bis 31. Mai 2017** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1 Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$17,4000 \text{ €} + 3,4800 \text{ € USt.} = 20,8800 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro kWh abgenommener Wärmemenge:

$$0,0640 \text{ €} + 0,0128 \text{ € USt.} = 0,0768 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$27,4000 \text{ €} + 5,4800 \text{ € USt.} = 32,8800 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.4 Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband ÖÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juni für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert **„Energie aus Biomasse“ April 2015 = 143,5** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt: Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung herangezogen werden.

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 15. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis Juli vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge werden vom WVU mittels Lastschrift vom Kunden eingezogen. Dazu erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschrift-Mandat zugunsten des WVU. Ist die Durchführung von der angegebenen Bankverbindung nicht möglich trägt der Kunde die Kosten für die Einholungsversuche. Ebenso sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monatseuribor + 3%-Punkte verrechnet. Ist der 3-Monatseuribor negativ, so wird der 3-Monatseuribor mit 0% angesetzt.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 6 Jahren auf eine Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.

- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Weyer, am 11. Mai 2016

**BioWärme
WEYER**
Klimas aus Holz!
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
3335 Weyer, Opsweyer 30

Wärmeversorgungsunternehmen
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG

Wärmeabnehmer (Kunde)

Grundstückseigentümer

G) Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

G) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Abschluss des vorstehenden Wärmeliefervertrages zwischen der Marktgemeinde Weyer und der Biowärme Weyer für die Liegenschaft Egerer-Schloss, Marktplatz 30, zu beschließen.

G) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

H) Zusatzvereinbarungen zu den Wärmelieferverträgen:

BioWärme GmbH & Co KG

Obsweyer 30

3335 Weyer

Tel.: 07355/6301-0, Fax Kl. 6



Marktgemeinde Weyer

Marktplatz 8

3335 Weyer

Weyer, am 11.05.2016

Wärmeliefervertragsänderung per 01.06.2016

Sehr geehrter Herr Bgm. Gerhard Klaffner!

Bei der Verhandlung zur Vertragsänderung der bestehenden Wärmelieferverträge der BioWärme-Weyer mit den Gebäuden der Marktgemeinde Weyer sowie der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG am 02. Mai 2016 wurden folgende Vereinbarungen getroffen.

Preissicherung Großkunde:

Die BioWärme-Weyer GmbH & Co KG sichert der Marktgemeinde Weyer zu, dass vergleichbare Großabnehmer (kW-Leistung) keine besseren Preiskonditionen erhalten.

Bonusvereinbarung:

Bei Abschluss der neuen Wärmelieferverträge erhält die Gemeinde auf die gesamte Jahresabrechnung für die Heizperiode 2015/16 (1.6.15 – 31.5.16) eine Sofortgutschrift von 3%.

Änderung Kindergarten:

Für die bevorstehende Erweiterung des Kindergartens, verzichtet die BioWärme-Weyer auf einen allfällig notwendig anfallenden Anschlussnachkauf, insoweit die Leistung der bestehenden Übergabestation (75kW-Station) ausreicht.

Diese Punkte sind nicht Bestandteil der einzelnen Wärmelieferverträge sondern sind direkte Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern und gelten für alle Anschlüsse der Marktgemeinde Weyer.

**BioWärme
WEYER**
Wärme aus Holz!

BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
3335 Weyer - Obsweyer 30

BioWärme-Weyer GmbH & Co KG
Ing. Klaus Hofer

Marktgemeinde Weyer
Bgm. Gerhard Klaffner

BioWärme-Weyer GmbH & Co KG, Obsweyer 30, 3335 Weyer

Email: biowaerme@baufondweyer.at
persönlich haftender Gesellschafter:

Bankverbindungen: Kto. 5600-006002 Sparkasse OÖ, BLZ 20320

BioWärme-Weyer GmbH, Obsweyer 30, 3335 Weyer

FN: 212 817t Gericht: Landesgericht Steyr

UID-Nr.: ATU 60944036

FN: 208 123p Gericht: Landesgericht Steyr

H) Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

H) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Abschluss der vorstehenden Zusatzvereinbarungen zu den Wärmelieferverträgen zu beschließen.

H) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 2 Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Weyer, Stellungnahme der Gemeinde

Erläuterung:

Die Prüfungsgruppe der Dir. Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung hat in der Zeit vom 04.05. bis 28.07.2015 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Weyer vorgenommen.

Mit Schreiben vom 29.02.2016, Gz. IKD-2013-170620/13-Mt, wurde der Prüfungsbericht an die Gemeinde übermittelt.

Entsprechend § 8 Abs. 2 Oö. GemPO 2008, hat die Gemeinde den Prüfungsbericht dem Gemeinderat vorzulegen; die Kurzfassung des Berichtes ist zu verlesen. Die Kenntnisnahme erfolgte bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 28.04.2016.

Die Marktgemeinde Weyer hat weiters innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Prüfungsberichtes Punkt für Punkt entsprechend der Gliederung des Prüfungsberichtes zu den darin gemachten Feststellungen Stellung zu nehmen und diesen Bericht samt Auszug aus der Verhandlungsschrift über diese Gemeinderatssitzung an die IKD vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seinen Sitzungen am 12.05. und 17.05.2016 intensiv mit der Erstellung einer Stellungnahme befasst, und schlägt diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Die Stellungnahme wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Stellungnahme der Gemeinde zum Prüfungsbericht der Direktion Inneres u. Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Weyer

In Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.02.2016, GZ.: IKD-2013-170620/13-Mt, hat die Marktgemeinde Weyer fristgerecht zu dem im Betreff erwähnten Prüfungsbericht nachfolgende Stellungnahme verfasst. Diese wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.05.2016 beschlossen. Ein Auszug aus der gegenständlichen Verhandlungsschrift liegt diesem Schreiben bei.

Zur Wahrung gleicher Rechte wird ersucht, der Veröffentlichung des Prüfungsberichts auch diese Stellungnahme beizufügen.

zu Seite 6, Abs. 5:

Der Feststellung im Prüfungsbericht wird entsprochen. Wie der Formulierung zu entnehmen ist, wurden bereits Verhandlungen der Gemeinde mit der Bank geführt. Ebenfalls wurde am 20.09.2012 der Gemeinderat mit der Entscheidung befasst, ob die Konditionen des Darlehens geändert werden sollen. Aufgrund der von der Bank beschriebenen wirtschaftlichen Abgeltung bei einer Änderung der Darlehensvariante wurde damals beschlossen, die Konditionen nicht abzuändern. Mittlerweile wurden wieder Verhandlungen mit der Bank gestartet. Es wird versucht, das bestmögliche Ergebnis für die Gemeinde zu erzielen.

zu Seite 6, Abs. 6:

Grundsätzlich werden von der Marktgemeinde Weyer immer die heimischen Banken zur Angebotsabgabe für den Kassenkredit eingeladen. Dazu werden sehr umfangreiche und detaillierte Ausschreibungsunterlagen verwendet. In der derzeitigen Situation der Gemeinde werden die Sparkasse und die Raiffeisenbank zur Angebotslegung eingeladen – die Volksbankfiliale ist seit wenigen Jahren geschlossen. Wie die Ausschreibungsergebnisse zeigen, sind die erzielten Konditionen durchaus marktkonform (Zinssatz 2016: 3-Mon-EUR + 0,65 % Aufschlag). Das wird auch im Prüfbericht bestätigt. Aufgrund dieser Situation, des internen Wettbewerbs der heimischen Banken und zur Stärkung bzw. Erhaltung des Bankenstandortes Weyer sieht die Gemeinde keine wirtschaftliche Notwendigkeit eine auswärtige Bank in die Ausschreibung miteinzubeziehen.

zu Seite 6, Abs. 9:

Wie im Prüfungsbericht steht, wurden die Arbeitsplatzbeschreibungen sowie der Geschäftsverteilungsplan von AL Schachner überarbeitet bzw. vervollständigt. Im Zuge dieser Arbeit wurden sehr wohl die einzelnen Tätigkeiten und Aufgaben bewusst den DienstnehmerInnen zugewiesen. Der Hinweis, dass die Organisationsstruktur bei Neuaufnahmen überdacht gehört, wird aufgenommen, und wird auch von uns als selbstverständlich erachtet. Wobei auch gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass nicht alle „einfacheren Tätigkeiten“ von geringeren Entlohnungsstufen gemacht werden können. Dies ist keineswegs sinnvoll und auch in der gelebten Praxis nicht möglich. Ebenfalls orientiert sich die Gemeinde an dem genehmigten Dienstpostenplan.

zu Seite 7, Abs. 3:

Die Gemeindegremien werden sich zukünftig mit einer Reduktion jenes über den Gemeindebereich hinausgehenden Aufgabenbereiches der Bauhofmitarbeiter auseinandersetzen. Angemerkt wird jedoch, dass nur durch die Mithilfe der Gemeinde bzw. des Bauhofs es zur Zeit möglich ist, große Veranstaltungen in der Gemeinde zu erhalten (z.B. Powerman, Ennstaler Gewerbetage, Weyerer Gesundheitstage, Brauchtumsveranstaltungen, uvm.). Diese Veranstaltungen sind wirtschaftlich und touristisch gesehen für die gesamte Region absolut unabdingbar. Der Personaleinsatz muss daher wohl überlegt sein.

In Bezug auf die schrittweise Reduktion des Bauhofpersonals um zwei Dienstposten wird angemerkt, dass heuer ein Dienstposten (GD 21) nicht nachbesetzt wurde. Der Personalstand hat sich daher bereits um eine Einheit verringert. In Bezug auf die Personalzusammensetzung erklärt die Gemeinde, dass ein Dienstnehmer im Bauhof (GD 25) nur eingeschränkt einsetzbar ist. Der Dienstnehmer leistet in seinem Aufgabengebiet sehr gute Arbeit, ist jedoch über dieses Maß hinaus nicht sehr belastbar. Die Gemeinde sieht sich in der sozialen Verantwortung diesen Dienstnehmer zu beschäftigen. Ebenfalls wird in der Detailfassung des Prüfungsberichtes auf das sehr umfangreiche Betreuungsgebiet des Bauhofs hingewiesen – die Erhaltung der dort definierten Infrastruktur in der flächenmäßig zweitgrößten Gemeinde Oberösterreichs stellt eine große Herausforderung dar. Eine weitere Reduzierung ist daher aus heutiger Sicht nicht umzusetzen.

zu Seite 7, Abs. 4:

In Absprache mit der Kindergartenleitung wurde dieser Punkt bereits thematisiert. Aufgrund der derzeitigen Personalsituation war eine Anpassung der Beschäftigungsausmaße (BA) nicht möglich. Bei personellen Änderungen, die kurz- bis mittelfristig, auftreten werden, werden die BA's auf die Vorgaben aus dem Reinigungskonzept reduziert. Auch die Trennung KIGA-Helfer / Reinigung ist im Sinne der Gemeinde und wird bei Neuaufnahmen berücksichtigt.

zu Seite 7, Abs. 5:

Die Marktgemeinde Weyer wird den Sachverhalt prüfen. Sofern die im Prüfungsbericht beschriebene Abgeltung der Fahrtzeit zutrifft, wird sich das zuständige Gemeindegremium mit der Neufestsetzung des BA beschäftigen. Als Entscheidungshilfe wird die Reinigungsstudie der Fa. Prock herangezogen werden.

zu Seite 7, Abs. 6:

Aufgrund der Änderung der tatsächlichen Auskochzeiten hat sich der Durchrechnungszeitraum und daher auch das BA der Ausspeisungsköchin geringfügig verändert. Die Anpassung bzw. Korrektur wird vom zuständigen Gemeindegremium durchgeführt werden.

Gleichzeitig wird jedoch angemerkt, dass derzeit täglich ca. 160 Essensportionen (100 NMS, 30 VS Weyer, 30 KIGA) von nur einer Dienstnehmerin ausgekocht werden. Diese tägliche Belastung ist auf einen längeren Zeitraum nicht bewältigbar, wie auch ein gemeindeübergreifender Vergleich zeigt, und geht zu Lasten der Gesundheit eines jeden Dienstnehmers. Derzeit wird daher die Köchin zweitweise von einer Aushilfskraft unterstützt bzw. ist für den Fall eines Krankenstandes der Schulköchin eine Aushilfe erforderlich. Es wird dem Prüfbericht entsprochen, wenn es um die Beendigung der Anstellung einer Aushilfskraft geht – gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass im Dienstpostenplan ein zusätzlicher ordentlicher Dienstposten (zumindest Teilzeit) für eine Aushilfsköchin unabdingbar ist.

zu Seite 7, Abs. 7:

Die im Prüfungsbericht festgestellten Ausgaben für nicht ganzjährig beschäftigte Personen wurden bereits stark reduziert. So werden keine Ferialkräfte mehr im Rathaus, Kindergarten und Bauhof über die Sommermonate aufgenommen. Für Krankenstandsvertretungen bzw. im Freibad Weyer sind teilweise Aushilfen notwendig. Die Marktgemeinde Weyer ist jedenfalls bemüht den Vorgaben im Prüfungsbericht zu entsprechen.

zu Seite 7, Abs. 8:

Die vielen offenen Urlaubsstunden belegen dramatisch die knappe Personalausstattung im Verhältnis zu Anzahl, Größe und Komplexität der Aufgaben. Durch die bisher gemachten Personalreduktionen, entstehen Mehrzeiten bzw. Urlaubsüberhänge – der Abbau wird durch den dezimierten Personalstand erschwert. Ein guter Teil besteht schon aus der Zeit vor der Gemeindevereinigung. Die Gemeinde hat seit 2008, in Absprache mit dem Land Oö, die Mehrstunden schrittweise abgebaut und ist jetzt bei einem vertraglichen Ausmaß. Die offenen Urlaubsstunden sollen als nächstes in Absprache zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer abgebaut werden. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit des Verfalls des Erholungsurlaubs soll vermieden werden, wäre aber eine letztmögliche Alternative.



zu Seite 7, Abs. 9:

Nach der Gemeindevereinigung im Jahr 2007 wurden auf Anweisung von Reg.Komm. NR. Singer Aufzeichnungen über die Wegstrecken gemacht, die von den Bauhofmitarbeitern mittels Privat-PKW geleistet werden. Dabei wurde festgestellt, dass zu einem hohen Ausmaß die Wegstrecken mehr als 2 km vom Bauhof entfernt liegen (Ortsteile Unterlaussa, Kleinreifling, Anger, Au, Frenz, Schöna, etc). Nach den Bestimmungen der Oö. Landes-Reisegebühreenvorschrift können für Dienstverrichtungen im Dienstort Reiserechnungen gestellt werden, wenn die Dienstverrichtungsstelle mehr als 2 km von der Dienststelle entfernt ist. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wurde durch Reg.Komm. NR. Singer eine Pauschale beschlossen. Bei personellen Veränderungen wird das gesamte Gemeindegebiet als Dienstort angeführt werden.

zu Seite 7, Abs. 10:

Die Gemeinde hat seit 2008, in Absprache mit dem Land Oö, die Mehrstunden schrittweise abgebaut und ist jetzt bei einem verträglichen Ausmaß. Die noch offenen Mehrstunden werden weiterhin in Absprache zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer abgebaut. Durch die bisher gemachten Personalreduktionen, entstehen Mehrzeiten bzw. Urlaubsüberhänge – der Abbau wird durch den dezimierten Personalstand und der Auslastung der Schulen (schulfremde Veranstaltungen) erschwert.

zu Seite 7, Abs. 11:

Der Ankauf der Funkwasserzähler wurde im GV beschlossen und in den VA der jeweiligen Jahre vorgesehen. Die Beträge wurden in den Jahren 2012 und 2013 bei der VA-Vorprüfung nicht gestrichen und daher im oH von Seiten der Aufsichtsbehörde anerkannt.

zu Seite 8, Abs. 1 u. 2:

Auf die am 13.02.2014 vom Gemeinderat beschlossene Resolution wird verwiesen:

RESOLUTION

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer fordert den OÖ. Landtag und die OÖ. Landesregierung auf, den Voranschlagserlass für die heimischen Gemeinden dahingehend zu ändern, dass jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, keine erhöhten Benützungsgebühren für Wasser und Kanal einzuheben haben, die um mindestens 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegen.

Begründung

Mit den jährlichen Erlässen zur Erstellung der Voranschläge der heimischen Gemeinden gibt die Oö. Landesregierung vor, dass jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, Kanal- und Wasserbenützungsgebühren einzuheben haben, die um mindestens 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegen. Diese Regelung zielt einzig und alleine auf eine Aufbesserung des Gemeindehaushalts von Abgangsgemeinden ab und stellt dabei eine eklatante Ungleichbehandlung der Bürger dar.

Außerdem hat der Rechnungshof mit Verweis auf eine Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs festgestellt, dass die Vorgaben des Landes Oberösterreich nicht rechtskonform sind. Überhöhte Gebühren sind nur in bestimmten Grenzen zulässig, nicht jedoch zur Verwendung für allgemeine Haushaltsbelange der Gemeinden.

Um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen und eine Gleichbehandlung aller oberösterreichischen Gemeindebürger sicherzustellen, ist eine Änderung der Vorgaben der Oö. Landesregierung unabdingbar.

Die Resolution wurde in der Gemeinderatssitzung am 13. Februar 2014, TOP 11, einstimmig beschlossen.

Aufgrund der wasserrechtlichen Vorgaben durch den Gesetzgeber ist eine kostendeckende Abwicklung der Wasserver- und Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, im Vergleich zum städtischen Raum, unmöglich.

zu Seite 8, Abs. 3:

Den Vorgaben des Prüfungsberichtes wird entsprochen. Die regelmäßige Haushaltsüberwachung des Budgetansatzes wird gemacht und Anpassungen der Gebührenhöhen werden bereits vollzogen um die ausgabendeckende Betriebsführung sicherzustellen.

zu Seite 8, Abs. 4:

Der Umweltausschuss der Gemeinde hat sich bereits mit dem Thema der Müllsammelinseln befasst und wird dieses Thema auch in der neuen Legislaturperiode weiter bearbeiten. Einer Einsparung von vier Wochenarbeitsstunden kann in diesem Fall nicht entsprochen werden. Vor allem die Sammelinseln außerhalb des Zentrums sind intensiver zu betreuen als die Standorte im Zentrum. Der Arbeitsaufwand wird daher annähernd unverändert bleiben. Trotzdem wird von Seiten der Gemeinde versucht werden, die Kosten auf das Mindestmaß zu reduzieren.

zu Seite 8, Abs. 5:

Das Beschäftigungsausmaß des Kindergartenpersonals richtet sich grundsätzlich nach dem Bedarf, den gesetzlich vorgegebenen Richtwerten und den Vorgaben der Direktion Bildung und Gesellschaft. Das Personal im Kindergarten Kleinreifling setzt sich aus einer gruppenführenden Kindergartenleiterin (40 Wochenstunden) und einer Helferin (20 Wochenstunden) zusammen. Aktuell ist der Kindergarten in Kleinreifling ausgelastet. Die Gruppenanzahl wird zur Zeit sogar überschritten (behördlich genehmigt). Die im Prüfungsbericht erwähnte geringe Kinderanzahl war nur über einen kurzen Zeitraum gegeben. Sollte die Kinderanzahl in Zukunft sinken, wird den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, das Beschäftigungsausmaß des Personals angepasst.

zu Seite 8, Abs. 6:

Bereits im Dezember 2015 gab es eine Besprechung zwischen AL Schachner und den Busbegleiterinnen. In Hinkunft werden die BA in Absprache mit dem AL festgelegt und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Änderungen sind vom Busunternehmen und dem Dienstgeber zu bestätigen. Auf die Wegstrecken und die transportierten Kinder wird geachtet. Es wird geprüft ob Sammelabholplätze eingerichtet werden können. Die Transparenz soll gegeben sein. In der Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2015 wurden die Busbegleiterinnen ebenfalls auch in den DP-Plan integriert. Wegzeiten werden nicht in das BA eingerechnet.

zu Seite 8, Abs. 7:

Das zuständige Gemeindegremium wird sich mit einer Erhöhung beschäftigen. Eine Erhöhung um 200 % scheint jedoch nicht sozial. Im Vergleich zu den Nachbargemeinden wäre eine solche Erhöhung eine eklatante Benachteiligung unserer BürgerInnen. (Gaflenz € 4,00/Woche, Großraming € 10/Monat). Ebenfalls wird auf den VA-Erlass 2016 Pkt. 3.13 hingewiesen: In jenen Gemeinden, in denen Kosten für das Begleitpersonal beim Kindergartenkindertransport entstehen, sind diese auch in ausgabendeckender Höhe auf die Eltern umzulegen. Der zumutbare Kostenersatz von 8 Euro inkl. Ust. wurde seit dem Jahr 2005 nicht angepasst. Es wird daher für das Finanzjahr 2016 zumindest eine Valorisierung gemäß VPI 1986 (01/2005 - 07/2015) vorzunehmen sein. Dadurch ergibt sich ab dem 1. Jänner 2016 ein zumindest zumutbarer Kostenersatz von € 9,80 inkl. USt. pro Kind und Monat.

zu Seite 8, Abs. 8:

Wie bereits während der Gebarungsprüfung mit Frau Preinfalk besprochen, wird der Bustransport in allen Bereichen überprüft und neu strukturiert. Erste Schritte wurden bereits gemacht. Durch die Schließung der VS Weißenbach (Gem. St. Gallen, Steiermark) ändern sich auch die Bedingungen für die betroffenen Bewohner der Unterlaussa. Auch der Kindergartenbesuch wird aus sozialen und logistischen Gründen von Weißenbach nach Altenmarkt verlegt. Eine Neustrukturierung ist daher ohnehin erforderlich.

zu Seite 8, Abs. 9:

Diese Maßnahme wird bereits umgesetzt.

zu Seite 9, Abs. 1:

Die Höhe der Essensbeiträge für die Kinder entspricht zum Prüfungszeitpunkt dem Vorschlagserlass (€ 2,40). Die Portionspreise für Erwachsene liegen mit 4,20 Euro um 27 % über

denen der Landesbediensteten. Bei der nächsten Erhöhung wird wiederum der VA-Erlass als Richtwert herangezogen. Eine Erhöhung muss sozial verträglich sein.

zu Seite 9, Abs. 2:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat ab der Badesaison 2016 neue Tarife beschlossen, die den Vorgaben der Aufsichtsbehörde entsprechen. Die Ermäßigung für Gemeindebedienstete wurde aufgehoben.

zu Seite 9, Abs. 3:

Bisher wurde immer auf eine Kostendeckung geachtet. Das wird auch weiterhin passieren.

zu Seite 9, Abs. 4:

Wie im Prüfungsbericht erwähnt, wurden die gesetzlichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters unterschritten.

Der Landesgesetzgeber definiert Verfügungsmittel als Mittel, die dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Ihre Höhe darf jedoch 3‰ der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten; Mittel, die vom Bürgermeister für die Vertretung nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden, sind Repräsentationsausgaben. Ihre Höhe darf jedoch 1,5‰ der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die Marktgemeinde Weyer wird weiterhin die vom Landesgesetzgeber vorgesehenen Höchstgrenzen einhalten und je nach Möglichkeit sogar unterschreiten.

zu Seite 9, Abs. 5:

Zuwendungen in Form von Gutscheinen geschehen größtenteils an soziale Härtefälle. Die dafür aufgewendeten Budgetmittel wurden ordnungsgemäß im VA dargestellt und vom GR beschlossen. Die Gemeindegremien werden sich mit diesem Thema befassen.

zu Seite 9, Abs. 6:

Die Bibliothek Kleinreifling ist ein wichtiger Bestandteil des Ortsteils. Die Erhaltung ist in Hinblick auf die Dorfentwicklung essentiell. In Zukunft wird die Gemeindebücherei im gemeindeeigenen Dorfzentrum Kleinreifling untergebracht. Die Raummiete kann daher eingespart werden. Der Konsolidierungsbetrag von € 2.900,00 kann dadurch lukriert werden.

zu Seite 9, Abs. 7:

Dem Vorschlag wird entsprochen. Je nach zu behandelnden Themengebiet kann es aber auch zu Ausnahmen kommen.

zu Seite 9, Abs. 8:

Aufgrund des selbst auferlegten Spardrucks und der strengen Voranschlagsvorprüfung kommen Voranschlagsbeträge zustande, die bereits bei der Erstellung des Budgets als kaum einhaltbar, bzw. nur bei den günstigsten Bedingungen erreichbar, gesehen werden. So mussten manche Beträge wider andere Wahrscheinlichkeit lt. VA-Erlass u. VA-Vorprüfung übernommen werden. Dies betrifft vor allem die Instandhaltung der Infrastruktur (Straßenfrosts Schäden, Fuhrpark, Straßenbeleuchtung, Kanal- u. Wasseranlagen, Gebäudeerhaltung, ...) „kaputtsparen wäre die Folge“. Die Gemeinde kann aufgrund fehlender Mittel und darf infolge des Spardrucks der Aufsichtsbehörde nicht immer „nachhaltig wirtschaftlich“ veranschlagen und muss somit den bestmöglichen Kompromiss suchen.

Straßenbeleuchtung:

Bei ca. 700 Lichtpunkten ist der Instandhaltungsaufwand enorm. Viele Lampen sind 40 – 60 Jahre alt und dringendst auszutauschen oder aus Sicherheitsgründen abzuschalten. Die alten Straßenbeleuchtungen sind zu einem erheblichen Teil derartig vom Rost zerfressen, dass die statische Sicherheit nicht mehr gegeben ist und immer wieder Masten unter Strom stehen. Die Gemeinde bemüht sich seit Jahren, mit dem Jahresbudget die Lampen und Schaltstationen

der jeweils schlechtesten Straßenzüge mit zeitgemäßen, energiesparenden Lampen zu erneuern. Diese Vorgangsweise hat die Stromkosten bereits erheblich gesenkt.

Kanaldeckelsanierung:

Die Kanalschächte bzw. -deckel im Gemeindegebiet werden jährlich von den Mitarbeitern des WVB Gaflenztales überprüft. Durch die Bodenbeschaffenheit und vor allem durch die Verkehrsbelastung sind laufende Instandhaltungsarbeiten notwendig. Die Kanalschächte sind teilweise wieder anzuheben und der sichtbare Teil des Schachtes (Kanaldeckel) ist an die Fahrbahn anzugleichen. Diese Maßnahmen sind notwendig, damit der Winterdienst ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und es durch die Schneeschilde zu keinen Fahrbahnschäden kommt. Ebenso entstehen keine Straßenunebenheiten, was sich auf den Fahrkomfort für alle Bürger/innen und vor allem auf die Lebensdauer der Straße auswirkt.

Diese Maßnahmen werden als Instandhaltungsarbeiten gesehen. Dem Prüfungsbericht entsprechend wird aber zukünftig versucht, die im VA genehmigte Höchstgrenze für Instandhaltungen einzuhalten. Falls unerwartete Instandhaltungsausgaben auftreten sollten, werden die zuständigen Landesstellen schriftlich informiert.

zu Seite 9, Abs. 9:

In Bezug auf die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang werden die Gemeindegremien beschäftigt. Eine Angleichung an den gesetzlich vorgegebenen Rahmen wird angestrebt.

zu Seite 10, Abs. 1:

Die Vorschläge im Prüfungsbericht werden von den Gemeindegremien diskutiert und eine entsprechende Lösung wird erarbeitet werden.

zu Seite 10, Abs. 2:

Eine Tarifordnung für Inserateinschaltungen wird von den Gemeindegremien erstellt werden und ist in weiterer Folge vom Gemeinderat zu beschließen.

zu Seite 10, Abs. 3:

Bei jenen im Prüfungsbericht erwähnten Vorfällen, musste die Marktgemeinde Weyer aus der sozialen Notwendigkeit heraus tätig werden und die betroffenen Personen unterstützen. Diese Maßnahmen stellen Ausnahmen dar. Es wird in Zukunft versucht, den Vorgaben des Prüfungsberichtes zu entsprechen.

zu Seite 10, Abs. 4:

Derzeit werden direkt neben der im Prüfungsbericht erwähnten Grundstücksfläche acht Baulandparzellen der Gemeinde zum Verkauf angeboten. Das Kaufinteresse ist gering. Sobald diese Parzellen verkauft sind, wird sich die Gemeinde mit der Baulandumwidmung von weiteren Gemeindeflächen beschäftigen. Ein Baulandüberhang muss, aus raumordnerischer Sicht, vermieden werden.

zu Seite 10, Abs. 5:

Sobald eine Entscheidung über die Umfahrung vorliegt, werden sich die Gemeindegremien mit weiteren Beteiligten (DOSTE-Verein, Bevölkerung, heimische Wirtschaft, etc.) mit der Neugestaltung des Ortsbildes intensiv auseinandersetzen. Die Verwertung bzw. Nutzung des im Prüfungsberichtes erwähnten Areals, wird in diesem Zusammenhang thematisiert.

zu Seite 10, Abs. 6:

Der Umfang und die Besonderheiten, die Größe und Höhenlage ihres Einsatzgebietes sowie der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren Weyer, Kleinreifling und Unterlaussa erfordern drei vollausgestattete Einrichtungen, welche wiederum mit einer aufwändigen Wartung verbunden sind. Dazu ist anzumerken, dass den Feuerwehren von Landesebene kommend laufend höherwertige Ausstattungen vorgeschrieben werden, welche zwar umzusetzen sind (Haftung), aber in erster Linie den Feuerwehrausstattungen dienen. Alle Feuerwehren sind mit LKW ausgestattet, die relativ wenige Straßenkilometer fahren. Es müssen aber alle zehn Jahre um

viel Geld die in gutem Zustand befindlichen Reifen gewechselt werden. Vielleicht kann das Land eine Sondergenehmigung für Feuerwehrfahrzeuge erwirken. Schließlich betrifft das mehrere tausend LKW in OÖ. Der Gemeinde und den Feuerwehren ist die finanzielle Situation bewusst und es werden gemeinsam Wege zur Reduzierung der Betriebskosten und der Instandhaltungsmaßnahmen gesucht. Der Bezirksdurchschnitt kann aus oben genannten Gründen nur schwer als Richtwert für die Gemeinde Weyer herangezogen werden. Die Praxis zeigt, dass mit dem „Bezirksdurchschnittsbudget“ kaum die laufenden Kosten gedeckt werden können.

zu Seite 10, Abs. 7:

Die Veräußerung oder zumindest Vermietung der Volksschule Unterlaussa wird permanent vordringlich behandelt. Die bisherigen Kontakte führten noch zu keinem Abschluss. Die Rahmenbedingungen stimmen trotzdem zuversichtlich.

zu Seite 10, Abs. 8:

Mit dem SHV wird gesprochen und die Anschlussgebühren werden nachträglich vorgeschrieben.

zu Seite 10, Abs. 9:

In den vergangenen neun Jahren wurden sehr viele Projekte in Bezug auf den Ausbau und die Sanierung des Wasser- und Kanalnetzes umgesetzt. Diese Vorhaben entstanden aufgrund der Notwendigkeit des Bedarfs, der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen und dem Druck der zuständigen Landesdienststellen, diese Baumaßnahmen umzusetzen. Im Detailbericht wird auf die umfangreiche Infrastruktur des Wasser- und Kanalnetzes ausgiebig hingewiesen. Aufgrund der ländlichen Struktur des Gemeindegebietes entstehen relativ hohe Kosten bei der Herstellung und Instandhaltung dieser Infrastruktur.

zu Seite 11, Abs. 1:

Die Mietzahlungen wurden von einem Steuerberatungsbüro aufgrund der aktuellen FinPläne neu berechnet. Die Anpassung der Mietzahlungen ist bereits erfolgt.

zu Seite 11, Abs. 2:

Die Empfehlung im Prüfungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 14, Abs. 5:

Aufgrund des selbst auferlegten Spardrucks und der strengen Voranschlagsvorprüfung kommen Voranschlagsbeträge zustande, die bereits bei der Erstellung des Budgets als kaum einhaltbar, bzw. nur bei den günstigsten Bedingungen erreichbar, gesehen werden. So mussten manche Beträge wider andere Wahrscheinlichkeit lt. VA-Erlass u. VA-Vorprüfung übernommen werden. Dies betrifft vor allem die Instandhaltung der Infrastruktur (Straßenfrostschäden, Fuhrpark, Straßenbeleuchtung, Kanal- u. Wasseranlagen, Gebäudeerhaltung, ...) „kaputtsparen wäre die Folge“. Die Gemeinde kann aufgrund fehlender Mittel und darf infolge des Spardrucks der Aufsichtsbehörde nicht immer „nachhaltig wirtschaftlich“ veranschlagen und muss somit den bestmöglichen Kompromiss suchen. Dem Prüfungsbericht entsprechend wird aber zukünftig versucht, die im VA genehmigte Höchstgrenze für Instandhaltungen und Investitionen einzuhalten. Falls unerwartete Ausgaben auftreten sollten, werden die zuständigen Landesstellen rechtzeitig schriftlich informiert. In Bezug auf die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang werden die Gemeindegremien beschäftigt. Eine Angleichung an den gesetzlich vorgegebenen Rahmen wird angestrebt.

zu Seite 15, Abs. 7:

Die geforderte Kalkulation der Folgekosten wird ohnedies seit Juli 2013 von der IKD von allen Gemeinden verlangt. Das entsprechende Formblatt der IKD „Betriebskostenprognose für Bauvorhaben“ wurde nun erstmals für den Neubau des Dorfzentrums Kleinreifling verwendet und gemeinsam mit den Einreichunterlagen, Ende April 2016, an die IKD geschickt.

zu Seite 19, Abs. 4:

Wie im Prüfungsbericht angeführt, verliefen die bisherigen Verhandlungen ohne Erfolg für die Gemeinde (wirtschaftlicher Schaden f.d. Gemeinde bei vorz. Darlehenskündigung). Es werden aber neuerlich Verhandlungen geführt. Mit einer Entscheidung werden anschließend die Gemeindegremien befasst. Es wird versucht, das bestmögliche Ergebnis für die Gemeinde zu erzielen.

zu Seite 20, Abs. 5:

Die Gemeinde ist bestrebt die nicht anerkannten Abgänge aus Vorjahren so gering als möglich zu halten und dadurch dem Vorschlag im Prüfungsbericht zu entsprechen.

zu Seite 20, Abs. 7:

Grundsätzlich werden von der Marktgemeinde Weyer immer die heimischen Banken zur Angebotsabgabe für den Kassenkredit eingeladen. Dazu werden sehr umfangreiche und detaillierte Ausschreibungsunterlagen verwendet. In der derzeitigen Situation der Gemeinde werden die Sparkasse und die Raiffeisenbank zur Angebotslegung eingeladen – die Volksbankfiliale ist seit wenigen Jahren geschlossen. Wie die Ausschreibungsergebnisse zeigen sind die erzielten Konditionen durchaus marktkonform (Zinssatz 2016: 3-Mon-EUR + 0,65 % Aufschlag). Das wird auch im Prüfbericht bestätigt. Aufgrund dieser Situation, des internen Wettbewerbs der heimischen Banken und zur Stärkung bzw. Erhaltung des Bankenstandortes Weyer sieht die Gemeinde keine wirtschaftliche Notwendigkeit eine auswärtige Bank in die Ausschreibung miteinzubeziehen.

zu Seite 20, Abs. 9:

Die Umsetzung ist bereits erfolgt und wird nun in regelmäßigen Abständen durch die Gemeindeverwaltung weiterbetrieben.

zu Seite 20, Abs. 11:

Dem Prüfungsbericht entsprechend werden mit den Kreditinstituten Verhandlungen aufgenommen um das bestmögliche Ergebnis für die Marktgemeinde Weyer zu erzielen.

zu Seite 22, Abs. 7:

Diese Vorgehensweise wird in Zukunft angewendet und wurde auch bereits für einen Fall (Bürgerservice) im GV am 17.12.2015 in dieser Form beschlossen.

zu Seite 23, Abs. 2

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

zu Seite 23, Abs. 6

Der Vereinsausschuss hat sich in seiner Sitzung im Dezember 2015 bereits mit dem Thema befasst. Verständigungen seitens der Gemeindeverwaltung werden, so wie bisher gemacht, unterbleiben.

zu Seite 23, Abs. 9

Auf die sehr umfangreiche Stellungnahme zu Seite 23, Abs. 2 wird verwiesen.

zu Seite 23, Abs. 11

Wie im Prüfbericht steht wurden die Arbeitsplatzbeschreibungen sowie der Geschäftsverteilungsplan von AL Schachner überarbeitet bzw. vervollständigt. Im Zuge dieser Arbeit wurden sehr wohl die einzelnen Tätigkeiten und Aufgaben bewusst den DienstnehmerInnen zugewiesen. Der Hinweis, dass die Organisationsstruktur bei Neuaufnahmen überdacht gehört, wird dankend aufgenommen, wird auch von uns als selbstverständlich erachtet. Wobei auch gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass nicht alle „einfacheren Tätigkeiten“ von geringeren Entlohnungsstufen gemacht werden können. Dies ist keineswegs sinnvoll und auch in der gelebten Praxis nicht möglich. Ebenfalls orientiert sich die Gemeinde an den genehmigten Dienstpostenplan.

zu Seite 24, Abs. 1:

Dem Vorschlag des Prüfungsberichtes wird entsprochen.

zu Seite 25, Abs. 7 folgend:

Trotz Anschaffung des LKW Krans und des Böschungsmähwerks ist der Personalstand im Bauhof Weyer sehr eng kalkuliert. Wie auch in der GRS am 23.04.2015 beschrieben (Investitionskostenrechnung Kran u. Mähwerk) wird das durch das Mähwerk eingesparte Stundenpotential anderweitig eingesetzt. Einerseits durch Arbeitseinsatz andererseits durch den Abbau der hohen Urlaubs- und ZA-Stände. Durch die Einsparung von Ferialarbeitskräften hat sich ebenfalls der Arbeitsaufwand zum Kontext der verfügbaren Mannstunden sehr angespannt. Es ist kaum das Auslangen zu finden. Der Arbeitsumfang des Bauhofs stellt sich aufgrund der Struktur der Gemeinde als außergewöhnlich hoch dar und wird zum Teil im Prüfungsbericht beschrieben.

Der Umweltausschuss der Gemeinde hat sich bereits mit dem Thema der Müllsammelinseln befasst und wird dieses Thema auch in der neuen Legislaturperiode weiter bearbeiten. Einer Einsparung von vier Wochenarbeitsstunden (Seite 8, Abs. 4) kann in diesem Fall nicht entsprochen werden. Vor allem die Sammelinseln außerhalb des Zentrums sind intensiver zu betreuen als die Standorte im Zentrum. Der Arbeitsaufwand wird daher annähernd unverändert bleiben. Trotzdem wird von Seiten der Gemeinde versucht werden, die Kosten auf das Mindestmaß zu reduzieren.

Die Gemeindegremien werden sich zukünftig mit einer Reduktion jenes über den Gemeindebereich hinausgehenden Aufgabenbereiches der Bauhofmitarbeiter auseinandersetzen. Angemerkt wird jedoch, dass nur durch die Mithilfe der Gemeinde bzw. des Bauhofs es zur Zeit möglich ist, große Veranstaltungen in der Gemeinde zu erhalten (z.B. Powerman, Ennstaler Gewerbetage, Weyerer Gesundheitstage, Brauchtumsveranstaltungen, uvm.). Diese Veranstaltungen sind wirtschaftlich und touristisch gesehen für die gesamte Region absolut unabdingbar. Der Personaleinsatz muss daher wohl überlegt sein.

Wie bereits den Prüfungsorganen bei der Schlussbesprechung des Prüfungsberichtes eingehend erläutert, sind die Bauhofmitarbeiter während der Wärmeperiode fast ausschließlich mit Mäharbeiten beschäftigt. Große Flächen können nicht mit dem neu angeschafften Mähwerk gemäht werden. Die umfangreichen Parkanlagen, Grünflächen, Spielplätze, Böschungen neben Gehwegen, etc. sind begehbar und instand zu halten – und das in drei Ortszentren. Auf die nochmalige Erwähnung der Gemeindegröße wird verzichtet. Defakto arbeiten die Bauhofmitarbeiter die Ortsteile ab und beginnen anschließend wieder von vorn. Die Streckung des Intervalls ist bereits von der Arbeitseinteilung her so erfolgt, dass kein weiterer Spielraum mehr besteht. Eine nochmalige Streckung würde dazu führen, dass mehr Arbeitsstunden und bessere Ausstattung (Mäher, Motorsensen, etc.) benötigt werden würden.

Die im Prüfungsbericht erwähnte Fläche wurde vom Bauhof einmalig gemäht. Bereits nach der zitierten GRS wurden keine weiteren Arbeiten des Bauhofs mehr dort ausgeführt. Die Mäharbeiten an dieser Stelle haben einmalig ca. ½ Stunde betragen (Mähfläche ca. 150 m²). Ansonsten wurden und werden keine unentgeltlichen Leistungen für Private erbracht.

Der Abtransport von Sperrmüll und Grünschnitt ist ein Bestandteil der Müllentsorgung im Gemeindegebiet. Diese Tätigkeiten werden von der Gemeinde grundsätzlich nicht zusätzlich beauftragt. Daher ist auch der dafür aufgewendete Zeitaufwand nicht hoch. Falls ein Gemeindeglieder die Leistung beansprucht, wird diese auch in Rechnung gestellt. Die verrechneten Pauschalpreise sind marktkonform und werden regelmäßig von der Gemeindeverwaltung angepasst.

Die großen Grün- und Parkflächen in den drei Ortsteilen wurden bereits erwähnt. Nachdem der Mülltourismus ein großes Problem im Gemeindegebiet darstellt, wurden diese Abfallbehälter so platziert um diesem Problem Herr zu werden. Dem Prüfbericht entsprechend wird man sich wiederum mit diesem Thema beschäftigen. Trotzdem wird angemerkt, dass die Entleerung eines Abfallbehälters weniger Arbeitszeit in Anspruch nimmt, als die manuelle Befreiung einer Grünfläche von Abfall. In Bezug auf die Anzahl der Parkbänke wird mitgeteilt, dass bei defekten Parkbänken vor der Widerinstandsetzung deren Notwendigkeit geprüft wird.

In Bezug auf die schrittweise Reduktion des Bauhofpersonals um zwei Dienstposten wird angemerkt, dass heuer ein Dienstposten (GD 21) nicht nachbesetzt wurde. Der Personalstand hat sich daher bereits um eine Einheit verringert. In Bezug auf die Personalzusammensetzung erklärt die Gemeinde, dass ein Dienstnehmer im Bauhof (GD 25) nur eingeschränkt einsetzbar ist. Der Dienstnehmer leistet in seinem Aufgabengebiet sehr gute Arbeit, ist jedoch über dieses Maß hinaus nicht sehr belastbar. Die Gemeinde sieht sich in der sozialen Verantwortung diesen Dienstnehmer zu beschäftigen. Ebenfalls wird in der Detailfassung des Prüfungsberichtes auf das sehr hohe Betreuungsgebietes des Bauhofs hingewiesen – die Erhaltung der dort definierten Infrastruktur in der flächenmäßig zweitgrößten Gemeinde Oberösterreichs stellt eine große Herausforderung dar. Eine weitere Reduzierung ist daher aus heutiger Sicht nicht umzusetzen.

In Bezug auf eine etwaige Aufnahme von Lehrlingen wird den Vorgaben des Prüfungsberichtes entsprochen.

zu Seite 26, Abs. 5:

In Absprache mit der Kindergartenleitung wurde dieser Punkt bereits thematisiert. Aufgrund der derzeitigen Personalsituation war eine Anpassung der Beschäftigungsausmaße (BA) nicht möglich. Bei personellen Änderungen, die kurz- bis mittelfristig, auftreten werden, werden die

BA's auf die Vorgaben aus dem Reinigungskonzept reduziert. Auch die Trennung KIGA-Helfer / Reinigung ist im Sinne der Gemeinde und wird bei Neuaufnahmen berücksichtigt.

zu Seite 26, Abs. 6:

Die Reinigungskraft der VS Kleinreifling wurde ab dem 01.03.2016 neu nachbesetzt. Den Feststellungen des Prüfungsberichtes wurden entsprochen und die neue Dienstnehmerin wurde in GD 25 eingestuft.

zu Seite 27, Abs. 5:

Die Marktgemeinde Weyer wird den Sachverhalt prüfen. Sofern die im Prüfungsbericht beschriebene Abgeltung der Fahrtzeit zutrifft, wird sich das zuständige Gemeindegremium mit der Neufestsetzung des BA beschäftigen. Als Entscheidungshilfe wird die Reinigungsstudie der Fa. Prock herangezogen werden.

zu Seite 27, Abs. 7:

Aufgrund der Änderung der tatsächlichen Auskochzeiten hat sich der Durchrechnungszeitraum und daher auch das BA der Ausspeisungsköchin geringfügig verändert. Die Anpassung bzw. Korrektur wird vom zuständigen Gemeindegremium durchgeführt werden.

zu Seite 27, Abs. 10:

Es wird angemerkt, dass derzeit täglich ca. 160 Essensportionen (100 NMS, 30 VS Weyer, 30 KIGA) von nur einer Dienstnehmerin ausgekocht werden. Diese tägliche Belastung ist auf einen längeren Zeitraum nicht bewältigbar, wie auch ein gemeindeübergreifender Vergleich zeigt, und geht zu Lasten der Gesundheit eines jeden Dienstnehmers. Derzeit wird daher die Köchin zweitweise von einer Aushilfskraft unterstützt bzw. ist für den Fall eines Krankenstandes der Schulköchin eine Aushilfe erforderlich. Es wird dem Prüfbericht entsprochen, wenn es um die Beendigung der Anstellung einer Aushilfskraft geht – gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass im Dienstpostenplan ein zusätzlicher ordentlicher Dienstposten (zumindest Teilzeit) für eine Aushilfsköchin unabdingbar ist.

zu Seite 28, Abs. 7:

Die im Prüfungsbericht festgestellten Ausgaben für nicht ganzjährig beschäftigte Personen wurden bereits stark reduziert. So werden keine Ferialkräfte mehr im Rathaus, Kindergarten und Bauhof über die Sommermonate aufgenommen. Für Krankenstandsvertretungen bzw. im Freibad Weyer sind teilweise Aushilfen notwendig. Die Marktgemeinde Weyer ist jedenfalls bemüht den Vorgaben im Prüfungsbericht zu entsprechen.

zu Seite 28, Abs. 9:

Die vielen offenen Urlaubsstunden bzw. Zeitausgleichüberhänge belegen dramatisch die knappe Personalausstattung im Verhältnis zu Anzahl, Größe und Komplexität der Aufgaben. Durch die bisher gemachten Personalreduktionen, entstehen Mehrzeiten bzw. Urlaubsüberhänge – der Abbau wird durch den dezimierten Personalstand erschwert. Ein guter Teil besteht schon aus der Zeit vor der Gemeindevereinigung. Die Gemeinde hat seit 2008, in Absprache mit dem Land Oö, die Mehrstunden schrittweise abgebaut und ist jetzt bei einem verträglichen Ausmaß. Die offenen Urlaubsstunden sollen als nächstes in Absprache zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer abgebaut werden. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit des Verfalls des Erholungsurlaubs soll vermieden werden, wäre aber eine letztmögliche Alternative.



zu Seite 28, Abs. 11:

In Absprache mit dem Bauhofleiter wird der Freibaddienst ab der Saison 2016 wie im Prüfungsbericht empfohlen umgesetzt. Es wird aber auch von Seiten der Marktgemeinde Weyer erklärt, dass der Zeitausgleich der in einer Woche aufgebaut wurde, gleich in der darauf folgenden Woche abgebaut werden muss. Ein enormer ZA-Überhang wäre ansonsten die Folge. Das bedeutet wiederum, dass die ohnehin knappe Personalbesetzung im Bauhof noch weiter eingeschränkt wird.

zu Seite 29, Abs. 2:

Trotz Wegfalls der Ferialarbeitskräfte ist bei dem betreffenden leitenden Dienstnehmer, aufgrund der sehr ausführlich vorliegenden Stundenaufzeichnungen, klar ersichtlich, dass die für die Pauschale erforderlichen Überstunden geleistet werden. Das wurde auch vom Prüforga festgestellt. Das zuständige Gemeindegremium wird sich dennoch mit der Thematik befassen und auf Basis der aktuellen Arbeitsbelastung die Pauschale festlegen.

zu Seite 29, Abs. 4:

Die Gemeinde hat seit 2008, in Absprache mit dem Land Oö, die Mehrstunden schrittweise abgebaut und ist jetzt bei einem verträglichen Ausmaß. Die noch offenen Mehrstunden werden weiterhin in Absprache zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer abgebaut. Durch die bisher gemachten Personalreduktionen, entstehen Mehrzeiten bzw. Urlaubsüberhänge – der Abbau wird durch den dezimierten Personalstand und der Auslastung der Schulen (schulfremde Veranstaltungen) erschwert.

zu Seite 29, Abs. 7:

Nach der Gemeindevereinigung im Jahr 2007 wurden auf Anweisung von Reg.Komm. NR. Singer Aufzeichnungen über die Wegstrecken gemacht, die von den Bauhofmitarbeitern mittels Privat-PKW geleistet werden. Dabei wurden festgestellt, dass zu einem hohen Ausmaß die Wegstrecken mehr als 2 km vom Bauhof entfernt liegen (Ortsteile Unterlaussa, Kleinreifling, Anger, Au, Frenz, Schönau, etc). Nach den Bestimmungen der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift können für Dienstverrichtungen im Dienstort Reiserechnungen gestellt werden, wenn die Dienstverrichtungsstelle mehr als 2 km von der Dienststelle entfernt ist. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wurde durch Reg.Komm. NR. Singer eine Pauschale beschlossen. Bei personellen Veränderungen wird aber nun den Vorgaben des Berichtes entsprochen und das gesamte Gemeindegebiet als Dienstort angeführt werden. Die Empfehlung im Prüfungsbericht, dass für die unbedingt notwendige regelmäßige Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu dienstlichen Transportzwecken anstelle der bisherigen Gewährung einer Pauschale für Dienstreisen iSd § 114 Oö. GBG 2001 i.V.m. den §§ 2 und 17 der Oö. LRGV eine Sachleistung im Sinne des § 24 Oö. Landes-Gehaltsgesetz angedacht werden kann (z.B.: monatlich limitierte Tankkarte nach Aufwand), wird dankend aufgenommen.

zu Seite 29, Abs. 9:

Der Sachverhalt wird geprüft und falls die Umstände, dem Prüfungsbericht entsprechend, zutreffen wird die Auszahlung der Pauschale eingestellt. Die Empfehlung im Prüfungsbericht, dass für die unbedingt notwendige regelmäßige Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu dienstlichen Transportzwecken anstelle der bisherigen Gewährung einer Pauschale für Dienstreisen iSd § 114 Oö. GBG 2001 i.V.m. den §§ 2 und 17 der Oö. LRGV eine Sachleistung im Sinne des § 24 Oö. Landes-Gehaltsgesetz angedacht werden kann (z.B.: monatlich limitierte Tankkarte nach Aufwand), wird dankend aufgenommen.

zu Seite 30, Abs. 3:

Die Marktgemeinde Weyer misst mit 1.050 Stück Wasserzählern den Verbrauch im Gemeindegebiet. Dazu werden von der Buchhaltung Ablesekarten verschickt. Nur 700 Stück der Karten werden termingerecht zurückgegeben. Nach einer Erinnerung folgen nochmals ca. 100 Karten. Die restlichen Zählerstände müssen von Bediensteten vor Ort erhoben werden. Diese Methode der Wasserzählerablesung ist, aufgrund des großen und weitläufigen Gemeindegebietes, mit einem hohen Personal- und Zeiteinsatz verbunden. Das Personal wäre anderweitig sinnvoller und zweckmäßiger einzusetzen. Es ist daher zeitgemäß, künftig Wasserzähler mit einer Funkablesefunktion einzubauen. Die Zählerstände können dann von einem durch die Straße fahrenden Fahrzeug aus abgelesen werden. Die Fa. EWT-ELIN hat in ihrem System eine Schnittstelle zum Buchhaltungsprogramm der Gemdat, was die Effizienz nochmals verstärkt. Ebenfalls werden erhöhte Wasserverbräuche automatisch erkannt und dem Wassermeister elektronisch mitgeteilt. Dadurch können auch Rohrbrüche umgehend lokalisiert und repariert werden. Der Wasserverlust wird dadurch erheblich minimiert und die Bauhofkollegen können wirtschaftlich und effizient eingesetzt werden. In den Jahren 2012 und 2013 durften die Umstellungen über den oH der Marktgemeinde Weyer abgewickelt werden. 400 Funkzähler sind daher bereits installiert. Bei der Voranschlagsvorprüfungen wurden die Mittel für die Finanzjahre 2015 und 2016 gestrichen. Aus Sicht der Gemeinde ist diese Kürzung mitten in der Umstellungsphase nicht nachvollziehbar gewesen. Auch der Rechnungshof begrüßt lt. seinen Berichten die Umstellung auf Funkwasserzähler und beschreibt ebenfalls die erwähnten Vorteile. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, dieses Projekt über den aoH fertigstellen zu können. Es wird um einen Finanzierungsplan angesucht werden.

zu Seite 31, Abs. 2:

Auf die am 13.02.2014 vom Gemeinderat beschlossene Resolution wird verwiesen:

RESOLUTION

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer fordert den OÖ. Landtag und die OÖ. Landesregierung auf, den Voranschlagserlass für die heimischen Gemeinden dahingehend zu ändern, dass jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, keine erhöhten Benützungsgebühren für Wasser und Kanal einzuheben haben, die um mindestens 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegen.

Begründung

Mit den jährlichen Erlässen zur Erstellung der Voranschläge der heimischen Gemeinden gibt die Oö. Landesregierung vor, dass jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, Kanal- und Wasserbenützungsgebühren einzuheben haben, die um mindestens 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegen. Diese Regelung zielt einzig und alleine auf eine Aufbesserung des Gemeindehaushalts von Abgangsgemeinden ab und stellt dabei eine eklatante Ungleichbehandlung der Bürger dar.

Außerdem hat der Rechnungshof mit Verweis auf eine Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs festgestellt, dass die Vorgaben des Landes Oberösterreich nicht rechtskonform sind. Überhöhte Gebühren sind nur in bestimmten Grenzen zulässig, nicht jedoch zur Verwendung für allgemeine Haushaltsbelange der Gemeinden.

Um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen und eine Gleichbehandlung aller oberösterreichischen Gemeindebürger sicherzustellen, ist eine Änderung der Vorgaben der Oö. Landesregierung unabdingbar.

Die Resolution wurde in der Gemeinderatssitzung am 13. Februar 2014, TOP 11, einstimmig beschlossen.

Aufgrund der wasserrechtlichen Vorgaben durch den Gesetzgeber ist eine kostendeckende Abwicklung der Wasserver- und Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, im Vergleich zum städtischen Raum, unmöglich.

zu Seite 31, Abs. 4:

Der Leasingvertrag wurde in der Gebarungseinschau der IKD im Jahr 2011 ausführlich untersucht. Der Empfehlung im Prüfungsbericht wird entsprochen.

zu Seite 31, Abs. 6 u. 9:

Diese Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

zu Seite 32, Abs. 5:

Auf die Stellungnahme zu Seite 31, Abs. 2 wird verwiesen.

zu Seite 33, Abs. 1:

In den vergangenen neun Jahren wurden sehr viele Projekte in Bezug auf den Ausbau und die Sanierung des Wasser- und Kanalnetzes umgesetzt. Diese Vorhaben entstanden aufgrund der Notwendigkeit des Bedarfs, der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen und dem Druck der zuständigen Landesdienststellen, diese Baumaßnahmen umzusetzen. Im Detailbericht wird auf die umfangreiche Infrastruktur des Wasser- und Kanalnetzes ausgiebig hingewiesen. Aufgrund der ländlichen Struktur des Gemeindegebietes entstehen relativ hohe Kosten bei der Herstellung und Instandhaltung dieser Infrastruktur.

zu Seite 34, Abs. 8:

Der Betrieb der Abfallbeseitigung wird seit dem Finanzjahr 2015 ausgabendeckend geführt. Die empfohlene Maßnahme wird umgesetzt.

zu Seite 35, Abs. 3:

Der Umweltausschuss der Gemeinde hat sich bereits mit dem Thema der Müllsammelinseln befasst und wird dieses Thema auch in der neuen Legislaturperiode weiter bearbeiten. Einer Einsparung von vier Wochenarbeitsstunden kann in diesem Fall nicht entsprochen werden. Vor allem die Sammelinseln außerhalb des Zentrums sind intensiver zu betreuen als die Standorte im Zentrum. Der Arbeitsaufwand wird daher annähernd unverändert bleiben. Trotzdem wird von Seiten der Gemeinde versucht werden, die Kosten auf das Mindestmaß zu reduzieren.

zu Seite 38, Abs. 4:

Das Beschäftigungsausmaß des Kindergartenpersonals richtet sich grundsätzlich nach dem Bedarf, den gesetzlich vorgegebenen Richtwerten und den Vorgaben der Direktion Bildung und Gesellschaft. Das Personal im Kindergarten Kleinreifling setzt sich aus einer gruppenführenden Kindergartenleiterin (40 Wochenstunden) und einer Helferin (20 Wochenstunden) zusammen. Aktuell ist der Kindergarten in Kleinreifling ausgelastet. Die Gruppenanzahl wird zur Zeit sogar überschritten (behördlich genehmigt). Die im Prüfungsbericht erwähnte geringe Kinderanzahl war nur über einen kurzen Zeitraum gegeben. Sollte die Kinderanzahl sinken, wird den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, das Beschäftigungsausmaß des Personals angepasst.

zu Seite 38, Abs. 8:

Die zuständigen Gemeindegremien werden sich mit diesem Thema befassen. Aufgrund der Gleichbehandlung kann eine Anpassung der Materialbeiträge nur für beide Kindergärten durchgeführt werden. Die Anpassung muss sozial verträglich sein. Angemerkt wird, dass aufgrund der derzeitigen Kinderanzahl die Berechnung im Prüfungsbericht nicht mehr stimmt und eine Kostendeckung gegeben ist.

zu Seite 38, Abs. 9:

Das Gemeindegebiet ist groß. Zum Ortsteil Unterlaussa gelangt man nur über die Steiermark. Das weiteste vom Rathaus gelegenste bewohnte Haus ist ca. 40 km entfernt. Das entspricht in

etwa der Entfernung von Weyer nach Steyr oder Amstetten. Aus diesem Grund wird es immer wieder zu Ausnahmesituationen, wie im Prüfungsbericht geschildert, kommen. Weil der Kindergarten in Oö für die Eltern unentgeltlich angeboten wird, hat die Gemeinde die Kosten übernommen.

zu Seite 39, Abs. 2:

Diese Maßnahme wurde bereits umgesetzt.

zu Seite 39, Abs. 6 u. 7:

Bereits im Dezember 2015 gab es eine Besprechung zwischen AL Schachner und den Busbegleiterinnen. In Hinkunft werden die BA in Absprache mit dem AL festgelegt und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Änderungen sind vom Busunternehmen und dem Dienstgeber zu bestätigen. Auf die Wegstrecken und die transportierten Kinder wird geachtet. Es wird geprüft ob Sammelabholplätze eingerichtet werden können. Die Transparenz soll gegeben sein. In der Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2015 wurden die Busbegleiterinnen ebenfalls auch in den DP-Plan integriert. Wegzeiten werden in Zukunft nicht in das BA eingerechnet. Der aktuelle Fall wird derzeit geprüft und, wenn diese Situation noch zutrifft, geändert.

zu Seite 40, Abs. 2, 3 u. 4:

Derzeit laufen Gespräche mit den Busunternehmen in Bezug auf den Abschluss neuer Verträge und der Routenführung. Der Schul- und Kindergartenausschuss wird voraussichtlich das Thema in einer Sitzung im Juni behandeln. Im Idealfall wird in der GRS im Juni 2016 diese Maßnahme umgesetzt. In Bezug auf das BA der Busbegleiterinnen wird auf die Stellungnahme zu Seite 39, Abs. 6 u. 7 verwiesen.

zu Seite 40, Abs. 6:

Das zuständige Gemeindegremium wird sich mit einer Erhöhung beschäftigen. Eine Erhöhung um 200 % scheint jedoch nicht sozial. Im Vergleich zu den Nachbargemeinden wäre eine solche Erhöhung eine eklatante Benachteiligung unserer BürgerInnen. (Gaflenz € 4,00/Woche, Großraming € 10/Monat). Ebenfalls wird auf den VA-Erlass 2016 Pkt. 3.13 hingewiesen: In jenen Gemeinden, in denen Kosten für das Begleitpersonal beim Kindergartenkindertransport entstehen, sind diese auch in ausgabendeckender Höhe auf die Eltern umzulegen. Der zumutbare Kostenersatz von 8 Euro inkl. Ust. wurde seit dem Jahr 2005 nicht angepasst. Es wird daher für das Finanzjahr 2016 zumindest eine Valorisierung gemäß VPI 1986 (01/2005 - 07/2015) vorzunehmen sein. Dadurch ergibt sich ab dem 1. Jänner 2016 ein zumindest zumutbarer Kostenersatz von € 9,80 inkl. USt. pro Kind und Monat.

zu Seite 40, Abs. 9 u. 10:

Genaue Abrechnungsunterlagen werden in Zukunft verlangt. Wie bereits während der Gebärungsprüfung mit Frau Preinfalk besprochen, wird der Bustransport in allen Bereichen überprüft und neu strukturiert. Erste Schritte wurden bereits gemacht. Durch die Schließung der VS Weißenbach (Gem. St. Gallen) ändern sich auch die Bedingungen für die betroffenen Bewohner der Unterlaussa. Auch der Kindergartenbesuch wird aus sozialen und logistischen Gründen von Weißenbach nach Altenmarkt verlegt. Eine Neustrukturierung ist daher ohnehin erforderlich. Eine Neuausschreibung der Transportleistung wird jedoch, aufgrund des Mangels an Unternehmen in dieser Region, als nicht zielführend erachtet.

zu Seite 42, Abs. 4:

Die Gastbeiträge werden bereits ordnungsgemäß eingehoben. Die Maßnahme wird ist daher umgesetzt.

zu Seite 44, Abs. 2, 3, 4, 5 u. 6:

Der Gemeinderat hat die Beiträge für das SJ 16/17 mit € 2,50 bzw. € 4,30 beschlossen. Die soziale Anpassung der Gebühr steht zum Vergleich der Ausgabendeckung im Vordergrund. Die Gebühren entsprechen dem Voranschlagserlass. Die Portionspreise für Erwachsene liegen mit € 4,30 klar über denen der Landesbediensteten (€ 3,30).

Der Hinweis auf die Aushilfe wird zur Kenntnis genommen. Auch auf die Stellungnahme der Gemeinde zu Seite 27, Abs. 10 wird hingewiesen.

Die Maßnahme bez. einer genaueren Aufzeichnung wird bereits umgesetzt.

Die Berücksichtigung der steuerlichen Verbuchung wird bereits umgesetzt.

Die teilweise Vorsteuerabzugsberechtigung für das Essen bestimmter Berufsgruppen wird derzeit vom Steuerberater abgeklärt.

zu Seite 45, Abs. 5 u 6:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat ab der Badesaison 2016 neue Tarife beschlossen, die den Vorgaben der Aufsichtsbehörde entsprechen. Die Ermäßigung für Gemeindebedienstete wurde aufgehoben.

zu Seite 48, Abs. 2 u. 3:

Die Hinweise zur Verbuchung bzw. buchhalterischen Zuordnung von Kosten und Arbeitsstunden wurden dankend aufgenommen. Die empfohlenen Maßnahmen werden bereits umgesetzt.

zu Seite 48, Abs. 5:

Das BOKImobil ist eines der meist eingesetzten Fahrzeuge des Fuhrparks. Das Marktgebiet der Gemeinde und deren Siedlungsäste verfügen über eine kleinstädtische Struktur mit vielen Gehsteigen, Gehwegen und Gassen, die nur manuell bzw. mit dem BOKImobil betreut werden können. Angemerkt wird, dass es natürlich auch Wintersperren gibt. Bei Schneefall ist das Fahrzeug täglich ca. 50 km unterwegs (GPS Aufzeichnungen vorhanden). Im Winter ist eine Kooperation mit anderen Gemeinden bzw. mit der Straßenmeisterei Weyer undenkbar. Die vorgeschlagenen Kooperationspartner benötigen ihre Fahrzeuge selbst bzw. hätten gar nicht das benötigte Gerät. Auch die Anfrage beim Maschinenring und bei örtlichen Firmen ergab, dass diese nicht über ein solches Fahrzeug verfügen. Die Fahrzeugbreite und vor allem der enge Radstand sind enorm wichtig. Im Frühjahr, Sommer und Herbst wird das BOKImobil aufgrund der vorhandenen Hebebühne u.a. für die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung und für Transportarbeiten (z.B. Grasschnitt) eingesetzt. Auch in diesen Bereichen wird auf die kleinstädtische Struktur, mit vielen Gehsteigen, Gehwegen und Gassen, die nur manuell bzw. mit dem BOKImobil betreut werden können, verwiesen. In Bezug auf den Vorschlag der Kooperation wird verwiesen, dass in den warmen Jahreszeiten das BOKImobil auch an die Gemeinde Gaflenz verliehen wird. Der Marktgemeinde Weyer ist bewusst, dass die Neuanschaffung dieses Fahrzeuges sehr teuer ist. Wir werden uns daher bemühen ein kostengünstigeres Gebrauchtfahrzeug bzw. ein entsprechendes Alternativmodell zu finden. Wir ersuchen um die Kenntnisnahme der Notwendigkeit und um die weitere Unterstützung bei der Ersatzanschaffung.

zu Seite 49, Abs. 2:

Die Marktgemeinde Weyer nimmt den Vorschlag im Prüfungsbericht dankend auf und wird in Zukunft die Notwendigkeit bei Ersatzanschaffungen genau prüfen. Anschaffungskosten können auch eingespart werden, wenn entsprechende Gebrauchtfahrzeuge am Markt zur Verfügung stehen. Aufzeichnungen über den Fahrzeugeinsatz werden bereits gemacht.

Die Gemeinde ist weiterhin offen für die Erweiterung der funktionierenden Zusammenarbeit mit den Bauhöfen der Nachbargemeinden soweit dies möglich und sinnvoll ist. Derzeit konzentriert sich die Zusammenarbeit auf die gemeinsame Nutzung der Kehrmaschine für vier Gemeinden und die Aushilfe mit der Hebebühne des BOKImobil. Im Jahr 2016 kann auch erstmals das Mulchmähwerk und der LKW Kran den Nachbarkommunen angeboten werden.

Fahrzeuge der Straßenmeisterei Weyer können leider nicht ausgeborgt werden, weil die entsprechenden Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

Aus dieser Stellungnahme kann man bereits ableiten, dass eher die Marktgemeinde Weyer um Geräte und Fahrzeuge verfügt, die an andere Gemeinden verliehen werden. Das bedeutet, dass der Bauhof der Gemeinde Weyer bereits jetzt über die Gemeindegrenzen hinaus eingesetzt wird, da ja aufgrund der entsprechenden Fahrzeug- und Geräteschulungen nicht nur die Technik sondern auch das gemeindeeigene Personal an Nachbargemeinden verliehen werden muss. Wir ersuchen die Aufsichtsbehörde diesen Umstand, bei der Forderung der Personalreduktion, zu berücksichtigen.

zu Seite 49, Abs. 3 u 4:

Wie im Prüfungsbericht erwähnt, benötigt die Gemeinde für den Winterdienst einen neuen Salzstreuer. Ebenfalls erwähnt das Prüforgang, dass in den kommenden Jahren für zwei Salzstreuer, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden aber an private Schneeräumer zur Versorgung der Winterdienstes verliehen sind, keine Ersatzanschaffung geplant ist. Der Einsparungswille der Gemeinde ist hier sichtbar. Wir ersuchen daher die für die kommende Winterdienstsaison notwendige Ersatzbeschaffung zu genehmigen.

zu Seite 49, Abs. 5:

Zu der Anschaffung der Schneeketten wird vermerkt, dass diese für mehrere Fahrzeuge angeschafft und auf einer Rechnung dargestellt wurden. Die einzelne Anschaffung hat den € 400-Wert nicht überstiegen. Die Gemeinde ist daher der Ansicht, dass es sich nicht um eine Investition handelt die unter dem Ansatz 0 hätte verbucht werden müssen.

zu Seite 49, Abs. 10:

Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis gerne auf. Es sind nur kleine Teilstücke die der Bauhof für Dritte räumt. Betroffen sind Gehsteige und –wege die als Schulweg zu den Ebenen Feldern deklariert sind. Für den Bauhof selbst entsteht kein direkter Mehraufwand. Anstatt den Gehweg vom Schnee freizumachen, müsste das Räumfahrzeug für diese Strecke auf die Straße ausweichen. Daher wird gleich der Gehweg geräumt. Dass uns dieser Umstand nicht von der Haftung entbindet ist bekannt. Es wird nach einer Problemlösung gesucht bzw. werden diese Abschnitte in Zukunft nicht mehr geräumt.

zu Seite 50, Abs. 6:

Der Hinweis wird dankend angenommen. Derzeit besteht für die Gemeinde noch die Möglichkeit den Salzsilo der Straßenmeisterei zu nutzen. Im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei soll diese Möglichkeit auch auf die externen Schneeräumer erweitert werden. Günstigere Einkaufspreise wären die Folge. In entlegenen Ortsteilen besteht diese Möglichkeit nicht. Daher wird geprüft ob in den Bauhoflagern Big Packs installiert werden können. Sollte dies nicht möglich sein, sind weiterhin kleinere Salzsäcke anzukaufen, die im Verhältnis wesentlich teurer sind. Preisverhandlungen werden in Zukunft unternommen werden.

zu Seite 51, Abs. 2, 4 u.8:

Die Vergütungsleistungen werden mittlerweile ordnungsgemäß verbucht. Die Stundenaufzeichnungen bez. der Mäharbeiten werden ab heuer, wie im Bericht definiert, gemacht. Die Darstellung der Bauhofleistungen bei der Behebung von K-Schäden wurde bereits umgesetzt (z.B Instandsetzung Hochbehälter Unterlaussa).

zu Seite 52, Abs. 5:

Bisher wurde immer auf eine Kostendeckung geachtet. Das wird auch weiterhin passieren. Der Zeitaufwand der Verwaltung wird dabei berücksichtigt werden.

zu Seite 52, Abs. 7 u. 8:

Wie bereits den Prüforgangen bei der Schlussbesprechung erklärt, weist die Gemeinde nochmals darauf hin, dass die Berechnung der prozentuellen Inanspruchnahme der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben falsch ist. Die möglichen Höchstgrenzen lt. VA werden den getätigten Ausgaben gegenübergestellt. Richtigerweise muss man die möglichen Höchstgrenzen lt.

GEMHKRO den getätigten Ausgaben gegenüberstellen. Die höchstzulässige Höhe dieser Mittel sind vom Landesgesetzgeber geregelt. Die korrekten Prozentzahlen stellen sich daher wie folgt dar:

Verfügun gsmittel:

2012: 88,12 %

2013: 99,36 %

2014: 87,58 %

Repräsentationsausgaben:

2012: 89,09 %

2013: 99,30 %

2014: 88,02 %

zu Seite 53, Abs. 6:

Diese Maßnahme wird bereits korrekt umgesetzt.

zu Seite 54, Abs. 2:

Wie im Prüfungsbericht erwähnt, wurden die gesetzlichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters unterschritten.

Der Landesgesetzgeber definiert Verfügungsmittel als Mittel, die dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen Ihre Höhe darf jedoch 3%o der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten; Mittel, die vom Bürgermeister für die Vertretung nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden, sind Repräsentationsausgaben. Ihre Höhe darf jedoch 1,5%o der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die Marktgemeinde Weyer wird weiterhin die vom Landesgesetzgeber vorgesehenen Höchstgrenzen einhalten und je nach Möglichkeit sogar unterschreiten.

zu Seite 54, Abs. 4:

Kreditüberschreitung sollen in Zukunft vermieden werden. Die Grundsätze der sachgeordneten Verbuchung werden eingehalten.

zu Seite 54, Abs. 7:

Zuwendungen in Form von Gutscheinen geschehen größtenteils an soziale Härtefälle. Die dafür aufgewendeten Budgetmittel wurden ordnungsgemäß im VA dargestellt und vom GR beschlossen. Die Gemeindegremien werden sich mit diesem Thema befassen.

zu Seite 55, Abs. 9:

Die im Prüfungsbericht erwähnten Vorschläge, in Bezug auf die Anpassung der Büchereitarife, werden von den zuständigen Gemeindegremien beraten werden.

zu Seite 56, Abs. 1:

Der Verbuchungshinweis bzw. die Zuordnung der Ausgabe zu den freiw. Ausgaben ohne Sachzwang wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 56, Abs. 3 u. 4:

Die Bibliothek Kleinreifling ist ein wichtiger Bestandteil des Ortsteils. Die Erhaltung ist in Hinblick auf die Dorfentwicklung essentiell. In Zukunft wird die Gemeindebücherei im gemeindeeigenen Dorfzentrum Kleinreifling untergebracht. Die Raummiete kann daher eingespart werden. Der Konsolidierungsbetrag von € 2.900,00 kann dadurch lukriert werden.

zu Seite 56, Abs. 7:

Die Umsetzung bzw. Einhaltung dieser Maßnahme wird schon jetzt laufend ausgeführt, liegt es auch in unserem Interesse die gemeindeeigenen Einrichtungen auszulasten und zu erhalten.

zu Seite 56, Abs. 9 u. 11:

Dem Vorschlag wird entsprochen. Je nach zu behandelnden Themengebiet kann es aber auch zu Ausnahmen kommen.

Zum Umfang der für Sitzungen vorzubereitenden Unterlagen (Sitzungsmappen, Amtsvorträge, etc.) wird angemerkt, dass diese in Zukunft im erforderlichen Maß von der Gemeindeverwaltung bereitgestellt werden.

Zum Aussenden der Amtsvorträge per Mail bzw. der Kopierleistungen des Amtes für GR wird festgehalten, dass dies weiterhin passieren wird, sofern es die zeitlichen Ressourcen im Gemeindeamt erlauben. Es ist dem GR bewusst, dass es sich in diesem Zusammenhang um eine serviceorientierte Leistung der Verwaltung handelt, die über die gesetzlichen Notwendigkeiten hinausgeht.

zu Seite 57, Abs. 2:

Sowohl für die Gemeinde als auch für die KG wurden sehr gute Strompreise ausverhandelt, die sich auch mit jenen der BBG vergleichen lassen. Auch in Zukunft werden laufend Verhandlungen bzw. Tarifanpassungen stattfinden. Auf die Vertragsdauer ist dabei auch Rücksicht zu nehmen.

zu Seite 57, Abs. 5:

Aufgrund des selbst auferlegten Spardrucks und der strengen Voranschlagsvorprüfung kommen Voranschlagsbeträge zustande, die bereits bei der Erstellung des Budgets als kaum einhaltbar, bzw. nur bei den günstigsten Bedingungen erreichbar, gesehen werden. So mussten manche Beträge wider andere Wahrscheinlichkeit lt. VA-Erlass u. VA-Vorprüfung übernommen werden. Dies betrifft vor allem die Instandhaltung der Infrastruktur (Straßenfrostschäden, Fuhrpark, Straßenbeleuchtung, Kanal- u. Wasseranlagen, Gebäudeerhaltung, ...) „kaputtsparen wäre die Folge“. Die Gemeinde kann aufgrund fehlender Mittel und darf infolge des Spardrucks der Aufsichtsbehörde nicht immer „nachhaltig wirtschaftlich“ veranschlagen und muss somit den bestmöglichen Kompromiss suchen. Dem Prüfungsbericht entsprechend wird aber zukünftig versucht, die im VA genehmigte Höchstgrenze für Instandhaltungen und Investitionen einzuhalten. Falls unerwartete Ausgaben auftreten sollten, werden die zuständigen Landesstellen rechtzeitig schriftlich informiert. In Bezug auf die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang werden die Gemeindegremien beschäftigt. Eine Angleichung an den gesetzlich vorgegebenen Rahmen wird angestrebt.

Die Empfehlung Altgeräte auszuscheiden wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich einer vorgeschlagenen Kooperation bzw. Miete von Fahrzeugen erklärt die Gemeinde, dass wir weiterhin offen sind, was die Zusammenarbeit mit den Bauhöfen der Nachbargemeinden betrifft, soweit dies möglich und sinnvoll ist. Derzeit konzentriert sich die Zusammenarbeit auf die gemeinsame Nutzung der Kehrmaschine für vier Gemeinden und die Aushilfe mit der Hebebühne des BOKImobil. Im Jahr 2016 kann auch erstmals das Mulchmähwerk und der LKW Kran den Nachbarkommunen angeboten werden. Fahrzeuge der Straßenmeisterei Weyer können leider nicht ausgeborgt werden, weil die entsprechenden Ressourcen nicht zur Verfügung stehen. Aus dieser Stellungnahme kann man bereits ableiten, dass eher die Marktgemeinde Weyer um Geräte und Fahrzeuge verfügt, die an andere Gemeinden verliehen werden. Das bedeutet, dass der Bauhof der Gemeinde Weyer bereits jetzt über die Gemeindegrenzen hinaus eingesetzt wird, da ja aufgrund der entsprechenden Fahrzeug- und Geräteschulungen nicht nur die Technik sondern auch das gemeindeeigene Personal an Nachbargemeinden verliehen werden muss. Wir ersuchen die Aufsichtsbehörde diesen Umstand, bei der Forderung der Personalreduktion, zu berücksichtigen.

zu Seite 57, Abs. 7:

Zu der Anschaffung der Schneeketten wird vermerkt, dass diese für mehrere Fahrzeuge angeschafft und auf einer Rechnung dargestellt wurden. Die einzelne Anschaffung hat den € 400-Wert nicht überstiegen. Die Gemeinde ist daher der Ansicht, dass es sich nicht um eine Investition handelt die unter dem Ansatz 0 hätte verbucht werden müssen. Gleiches gilt für den angeführten Fall der Reifen.

zu Seite 58, Abs. 7:

Den Feststellungen im Prüfungsbericht wird entsprochen. Die korrekte Verbuchung wird bereits umgesetzt.

zu Seite 58, Abs. 9:

Die Kanalschächte bzw. -deckel im Gemeindegebiet werden jährlich von den Mitarbeitern des WVB Gaflenztales überprüft. Durch die Bodenbeschaffenheit und vor allem durch die Verkehrsbelastung sind laufende Instandhaltungsarbeiten notwendig. Die Kanalschächte sind teilweise wieder anzuheben und der sichtbare Teil des Schachtes (Kanaldeckel) ist an die Fahrbahn anzugleichen. Diese Maßnahmen sind notwendig, damit der Winterdienst ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und es durch die Schneeschilde zu keine Fahrbahnschäden kommt. Ebenso entstehen keine Straßenunebenheiten, was sich auf den Fahrkomfort für alle Bürger/innen und vor allem auf die Lebensdauer der Straße auswirkt. Es handelt sich hier um keine wesentliche Verbesserung, wie im Prüfungsbericht erwähnt, sondern um eine reine Instandhaltung. Dass die Gemeinde mehr Kanaldeckel zu sanieren hat wie andere Nachbargemeinden, ergibt sich allein schon aus der schon mehrmals erwähnten Gemeindegröße und der zu betreuenden Infrastruktur im Wasser- und Kanalbereich.

Dem Prüfungsbericht entsprechend wird aber zukünftig versucht, die im VA genehmigte Höchstgrenze für Instandhaltungen einzuhalten. Falls unerwartete Instandhaltungsausgaben auftreten sollten, werden die zuständigen Landesstellen schriftlich informiert.

zu Seite 59, Abs. 2:

Bei ca. 700 Lichtpunkten ist der Instandhaltungsaufwand enorm. Viele Lampen sind 40 – 60 Jahre alt und dringendst auszutauschen oder aus Sicherheitsgründen abzuschalten. Die alten Straßenbeleuchtungen sind zu einem erheblichen Teil derartig vom Rost zerfressen, dass die statische Sicherheit nicht mehr gegeben ist und immer wieder Masten unter Strom stehen. Die Gemeinde bemüht sich seit Jahren, mit dem Jahresbudget die Lampen und Schaltstationen der jeweils schlechtesten Straßenzüge mit zeitgemäßen, energiesparenden Lampen zu erneuern. Diese Vorgangsweise hat die Stromkosten bereits erheblich gesenkt.

Diese Maßnahmen werden als Instandhaltungsarbeiten gesehen. Dem Prüfungsbericht entsprechend wird aber zukünftig versucht, die im VA genehmigte Höchstgrenze für Instandhaltungen einzuhalten. Falls unerwartete Instandhaltungsausgaben auftreten sollten, werden die zuständigen Landesstellen schriftlich informiert.

zu Seite 59, Abs. 3:

Wie bereits in den vorgehenden Stellungnahmen erklärt, wird dem Prüfungsbericht entsprechend zukünftig versucht, die genehmigte Höchstgrenze für Instandhaltungen einzuhalten. Falls unerwartete Instandhaltungsausgaben auftreten sollten, werden die zuständigen Landesstellen schriftlich informiert. Für den VA 2016 wurde bereits nur die genehmigte Höchstgrenze veranschlagt.

zu Seite 59, Abs. 5:

Der Prüfungshinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Aufzeichnungen wird im notwendigen Ausmaß erfolgen, damit die Vergütungen ordnungsgemäß dargestellt werden können.

zu Seite 60, Abs. 3:

In Bezug auf die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang werden die Gemeindegremien beschäftigt. Eine Angleichung an den gesetzlich vorgegebenen Rahmen wird angestrebt. Für den VA 2016 wurde bereits nur die genehmigte Höchstgrenze veranschlagt.

zu Seite 60, Abs. 5:

Der Verbuchungshinweis bzw. die Zuordnung der Ausgabe zu den freiw. Ausgaben ohne Sachzwang wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 61, Abs. 3:

Der Empfehlung des Prüfungsberichtes wird entsprochen. Der VA-Betrag wird auf ein notwendiges Maß reduziert.

zu Seite 61, Abs. 4 u. 5:

Den Feststellungen im Prüfungsbericht wird entsprochen. Die korrekte Verbuchung wird bereits umgesetzt.

zu Seite 61, Abs. 6:

Die Gemeinde wird sich bemühen, neben der Gemeindezeitung, keine weiteren Aussendungen in Druck zu geben. Ausnahmen sind möglich, wenn es um wichtige Informationen an die Bevölkerung geht.

zu Seite 61, Abs. 7:

Die Gemeindegremien werden sich mit diesem Thema befassen. Mit dem derzeitigen engen Personalstand und den umfangreichen Aufgaben der Verwaltung, wird eine komplette Rücknahme der Pressearbeiten nur sehr schwer möglich sein. Die Gemeinde wird sich bemühen, eine bestmögliche Lösung zu finden.

zu Seite 61, Abs. 9:

Den Feststellungen im Prüfungsbericht wird entsprochen. Die korrekte Verbuchung wird bereits umgesetzt.

zu Seite 62, Abs. 2:

Eine Tarifordnung für Inserateinschaltungen wird von den Gemeindegremien erstellt werden und ist in weiterer Folge vom Gemeinderat zu beschließen.

zu Seite 62, Abs. 5:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 62, Abs. 7:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Beim Ausscheiden von Druckern wird vor deren Neuanschaffung die Notwendigkeit genau geprüft werden.

zu Seite 62, Abs. 9:

Die Vorschläge im Prüfungsbericht werden von den Gemeindegremien diskutiert und eine entsprechende Lösung wird erarbeitet werden.

zu Seite 63, Abs. 3 u. 5:

Bei jenen im Prüfungsbericht erwähnten Vorfällen, musste die Marktgemeinde Weyer aus der sozialen Notwendigkeit heraus tätig werden und die betroffenen Personen unterstützen. Diese Maßnahmen stellen Ausnahmen dar. Es wird in Zukunft versucht, den Vorgaben des Prüfungsberichtes zu entsprechen. Auf eine weitere Belastung der Sozialfälle durch eine Weiterverrechnung der Bauhofkosten wird verzichtet. In Bezug auf die Eintreibung der Rückzahlung bzw. den Abschluss einer Rückzahlungsvereinbarung hat die Gemeinde bereits die notwendigen Schritte eingeleitet.

zu Seite 63, Abs. 8:

Dem Vorschlag des Prüfungsberichtes wird entsprochen. Die Gemeinde wird sich weiter bemühen den Verkauf der Grundstücke voranzutreiben.

zu Seite 63, Abs. 10:

Derzeit werden direkt neben der im Prüfungsbericht erwähnten Grundstücksfläche acht Baulandparzellen der Gemeinde zum Verkauf angeboten. Das Kaufinteresse ist gering. Sobald diese Parzellen verkauft sind, wird sich die Gemeinde mit der Baulandumwidmung von weiteren Gemeindeflächen beschäftigen. Ein Baulandüberhang muss vermieden werden.

zu Seite 63, Abs. 12 u. 13:

Sobald eine Entscheidung über die Umfahrung vorliegt, werden sich die Gemeindegremien mit weiteren Beteiligten (DOSTE-Verein, Bevölkerung, heimische Wirtschaft, etc.) mit der Neugestaltung des Ortsbildes intensiv auseinandersetzen. Die Verwertung bzw. Nutzung des im Prüfungsberichtes erwähnten Areals, wird in diesem Zusammenhang thematisiert.

Die Empfehlung, einen kleinen Teil des Verkaufserlöses für die Schaffung eines Lagerplatzes beim neuen Bauhof zu verwenden, wird dankend aufgenommen.

zu Seite 64, Abs. 4:

Der Umfang und die Besonderheiten, die Größe und Höhenlage ihres Einsatzgebietes sowie der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren Weyer, Kleinreifling und Unterlaussa erfordern drei vollausgestattete Einrichtungen, welche wiederum mit einer aufwändigen Wartung verbunden sind. Dazu ist anzumerken, dass den Feuerwehren von Landesebene kommend laufend höherwertige Ausstattungen vorgeschrieben werden, welche zwar umzusetzen sind (Haftung), aber in erster Linie den Feuerwehrausstattungen dienen. Alle Feuerwehren sind mit LKW ausgestattet, die relativ wenige Straßenkilometer fahren. Es müssen aber alle zehn Jahre um viel Geld die in gutem Zustand befindlichen Reifen gewechselt werden. Vielleicht kann das Land eine Sondergenehmigung für Feuerwehrfahrzeuge erwirken. Schließlich betrifft das mehrere tausend LKW in OÖ. Der Gemeinde und den Feuerwehren ist die finanzielle Situation bewusst und es werden gemeinsam Wege zur Reduzierung der Betriebskosten und der Instandhaltungsmaßnahmen gesucht. Der Bezirksdurchschnitt kann aus oben genannten Gründen nur schwer als Richtwert für die Gemeinde Weyer herangezogen werden. Die Praxis zeigt, dass mit dem „Bezirksdurchschnittsbudget“ kaum die laufenden Kosten gedeckt werden können.

zu Seite 64, Abs. 6:

Die Marktgemeinde Weyer wird mit den drei freiw. Feuerwehren in diesem Zusammenhang in Kontakt treten und eine für beide Seiten zufriedenstellende Einigung erzielen.

zu Seite 64, Abs. 9:

Der Verbuchungshinweis bzw. die Zuordnung der Ausgabe zu den freiw. Ausgaben ohne Sachzwang wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 64, Abs. 11:

Der Hinweis im Prüfungsbericht wird zur Kenntnis genommen. Die Marktgemeinde Weyer wird sich trotzdem um eine Co-Finanzierung mit dem Land Oö. bemühen.

zu Seite 65, Abs. 3:

Die im Prüfungsbericht erwähnte Maßnahme befindet sich in laufender Umsetzung. Auch der regelmäßige Kontakt mit den Sachbearbeitern beim Land Oö. besteht. Sobald eine endgültige Abrechnung möglich ist, wird diese erfolgen. Die Jahre 2013 (außer Sondermeldung Juni 2013), 2014 und 2015 sind bereits abgerechnet.

zu Seite 65, Abs. 6:

Das Archivprojekt ist abgeschlossen. Es werden keine weiteren Kosten anfallen.

zu Seite 65, Abs. 9:

Die Maßnahme wurde umgesetzt.

zu Seite 66, Abs. 3:

Den Feststellungen im Prüfungsbericht wird entsprochen. Die korrekte Verbuchung wird bereits umgesetzt.

zu Seite 66, Abs. 5:

Die Veräußerung oder zumindest Vermietung der Volksschule Unterlaussa wird permanent vordringlich behandelt. Die bisherigen Kontakte führten noch zu keinem Abschluss. Die Rahmenbedingungen stimmen trotzdem zuversichtlich.

zu Seite 66, Abs. 11:

Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Die Marktgemeinde Weyer erhält Belege die den gesetzlichen und geforderten Standards entsprechen.

zu Seite 67, Abs. 5:

Die Gemeindegremien und das Veranstaltungszentrum werden sich gemeinsam mit der Thematik befassen und eine gemeinsame Lösung erarbeiten.

zu Seite 67, Abs. 8:

Die Empfehlung im Prüfungsbericht wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt. Die angeführte Veranstaltung findet nicht jährlich statt.

zu Seite 67, Abs. 10:

Mit dem SHV wird gesprochen und die Anschlussgebühren werden nachträglich vorgeschrieben.

zu Seite 68, Abs. 4:

Die zuständigen Gemeindegremien werden sich mit einem Tarifmodell beschäftigen. Teilweise wird diese Maßnahme bereits umgesetzt.

zu Seite 68, Abs. 5:

Die Serverlandschaft der Gemeinde ist im Jahr 2017 zu erneuern. Die Gemeinde ersucht um die Unterstützung beim Ankauf und wird sich rechtzeitig mit dem Land Oö. in Verbindung setzen.

zu Seite 69, Abs. 8:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Verwaltungskostentangente wird selbstverständlich vorgeschrieben.

zu Seite 70, Abs. 1:

Der Konsolidierungsvorschlag zur Schließung zweier Spielplätze kann von den Mandataren aller Fraktionen nicht nachvollzogen werden.

zu Seite 70, Abs. 3:

Wie bei allen Gemeindeeinrichtungen wird beim Betrieb großer Wert auf Kosteneffizienz und auf Nachhaltigkeit gelegt. Das heißt, es werden auch im Freibad nach Prüfung der unbedingten Notwendigkeit laufende Instandsetzungen durchgeführt, damit die Anlage eine lange Funktionsdauer ohne größere Ausgaben haben kann. Wie aber im Prüfungsbericht erwähnt, wird in den nächsten Jahren der Tausch der Filteranlage notwendig. Wir werden mit dem Land Oö. rechtzeitig den Kontakt herstellen und ersuchen um Unterstützung.

zu Seite 70, Abs. 6:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 71, Abs. 3:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 71, Abs. 6:

Den Feststellungen im Prüfungsbericht wird entsprochen. Die korrekte Verbuchung wird bereits umgesetzt.

zu Seite 72; Abs. 3:

Die Gemeindegremien und die Sportvereine werden sich gemeinsam um eine bestmögliche Lösung bemühen.

zu Seite 73, Abs. 8 u. 10:

Die geforderte Kalkulation der Folgekosten wird ohnedies seit Juli 2013 von der IKD von allen Gemeinden verlangt. Das entsprechende Formblatt der IKD „Betriebskostenprognose für Bauvorhaben“ wurde nun erstmals für den Neubau des Dorfzentrums Kleinreifling verwendet und gemeinsam mit den Einreichunterlagen, Ende April 2016, an die IKD geschickt.

zu Seite 73, Abs. 11:

Für die Marktgemeinde Weyer ist die Errichtung des Dorfzentrums in Kleinreifling das Hauptprojekt der Gemeindevereinigung 2007. Seit diesem Zeitpunkt finden intensive Bemühungen der Gemeinde und des Ortsteiles statt, dieses sehr wichtige Projekt zu realisieren.

Bereits im Mai 2013 hat die Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik eine hochbautechnische Stellungnahme für dieses Vorhaben gemacht. Das geplante Gebäude dient als multifunktionale Veranstaltungsstätte. Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Ortsteiles wurde das entsprechende Raumerfordernis erstellt. Mit Schreiben der IKD vom 10. November 2013 hat die Gemeinde das Raumprogramm erhalten. Ein maximaler Kostenrahmen von € 1.700.000 wurde seitens des Amtes der Oö. Landesregierung akzeptiert und anerkannt.

Von der Marktgemeinde Weyer werden seither die Rahmenbedingungen geschaffen, um das Dorfzentrum errichten zu können. Unter anderem wurden die notwendigen vertraglichen Voraussetzungen bezüglich des Standortes geschaffen und die raumordnerischen Umwidmungen eingeleitet. Ende April 2016 wurden die Vorentwurfsunterlagen samt Kostenschätzung zur weiteren Begutachtung bzw. Weiterführung des Kostendämpfungsverfahrens an die IKD vorgelegt.

In Absprache mit dem Gemeindereferenten, Herrn LR. Ing. Entholzer, wurde von einem Planungsbeginn im Jahr 2016 und einem Baubeginn 2017 ausgegangen. Zur Projektumsetzung wurden für die Jahre 2017 bis 2019 BZ-Mittel vorgemerkt.

Das Dorfzentrum wird sehr vielseitig genutzt werden.

Zum Beispiel:

- Neben den örtlichen Vereinen und der Gemeinde wird vor allem der Musikverein und auch der Trachtenverein Kleinreifling das Gebäude sehr stark nutzen.
- Auch die Weyrer Schulen, Kindergärten, und sonstigen Kindergruppen, vor allem jene des Ortsteiles, werden die Räumlichkeiten verwenden.
- Die Feuerwehr Kleinreifling benötigt ebenfalls das Platzangebot, um Veranstaltungen durchzuführen.
- Die Ortsbauernschaft meldet ebenfalls bereits starkes Nutzungsinteresse an.
- Die Bibliothek des Ortsteils Kleinreifling wird ebenfalls im Dorfzentrum untergebracht – Lesungen werden stattfinden.
- Durch den Neubau des Veranstaltungszentrums wird der Pfarrsaal nicht mehr verwendet und daher werden auch sehr viele kirchliche Veranstaltungen in das neue Dorfzentrum verlagert.

- Auch die ortsansässige Jugend bekommt die Möglichkeit Räume zu nutzen.
- uvm.

Die Realisierung des Projektes ist für die positive Dorfentwicklung in Kleinreifling unverzichtbar. Eine ganzjährige Auslastung des Veranstaltungsgebäudes ist garantiert.

zu Seite 78, Abs. 6 u. 8:

Die Mietzahlungen wurden von einem Steuerberatungsbüro aufgrund der aktuellen FinPläne neu berechnet. Die Anpassung der Mietzahlungen ist bereits erfolgt.

zu Seite 80, Abs. 1:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

zu Seite 81 u. 82:

Die Marktgemeinde Weyer bedankt sich für die genaue Auflistung der Konsolidierungsvorschläge.

zu Seite 83:

Die Marktgemeinde Weyer dankt der Prüferin, Frau Andrea Preinfalk, für ihre, mit hoher fachlicher Kompetenz, durchgeführte Einsicht in die Gemeindegebarung. Frau Preinfalk hat sich auch die Mühe gemacht, die außergewöhnlichen örtlichen Verhältnisse weitgehend zu berücksichtigen. Die Prüfungsart wurde als sehr konstruktiv empfunden und es konnten gute Empfehlungen übernommen werden. Ihre umfangreiche Tätigkeit in Weyer wird vor allem als wertvoller Beitrag zur Optimierung der Gemeindeverwaltung gesehen.

An dieser Stelle sei auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IKD gedankt, bei denen die Gemeinde stets bestmögliche fachliche und administrative Unterstützung erhält. Gleiches gilt auch für die befassten Sachverständigen mit ihren konstruktiven Vorschlägen bei der Abwicklung der vielen Projekte.

Debatte:

GR Günther Neidhart, Obmann des Prüfungsausschusses, berichtet, dass in zwei intensiven Sitzungen die Stellungnahmen zum Prüfungsbericht erarbeitet wurden. Er bedankt sich bei Amtsleiter Michael Schachner für seine umfangreichen und fundierten Vorarbeiten, die die Arbeit in der Sitzung sehr erleichtert haben. Sein Dank gilt ebenso den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihre Geduld, ihr Engagement und für die gute und sachliche Atmosphäre in den Sitzungen.

Er möchte auf drei Aspekte dieses Prüfungsberichtes eingehen. Zum ersten findet er positiv, dass gute Vorschläge unterbreitet werden und die Gemeinde gut beraten ist, sie umzusetzen. Es gibt Kritikpunkte, die man ernst nehmen soll aber auch solche, die unverständlich und absolut unmöglich umzusetzen sind.

Ein paar dieser nicht nachvollziehbaren Kritikpunkte möchte er kurz ansprechen, zB soll der Einsatz der Aushilfskraft in der Schulküche eingestellt werden und der Elternbeitrag für das Kindergartenkinder-Busbegleitpersonal von 3 Euro auf mindestens 9 Euro pro Woche erhöht werden. Völlig unverständlich ist für ihn auch folgender Absatz *„Die Vorbereitungsarbeiten für die Sitzungen der Kollegialorgane sollte auf ein unbedingt notwendiges Ausmaß reduziert werden“*. Das ist eine Einschränkung der Arbeit der Mandatäre, die er nicht für richtig hält. Er vertritt die Meinung, um qualifizierte Arbeit leisten zu können braucht man auch entsprechende Unterlagen, damit man sich gut vorbereiten kann. Diese werden vom Amt vorbildlich vorbereitet und zur Verfügung gestellt. Offene Fragen können vor den Sitzungen abgeklärt werden. Das Aufzeigen der Urlaubsreste der Mitarbeiter von bis zu 1.100 Stunden, die zum Prüfungszeitpunkt bestanden, findet er berechtigt. Dieses Thema, mit dem sich auch der Prüfungsausschuss schon jährlich befasst hat, gehört in Zukunft weiter behandelt.

Bezüglich der noch offenen Vorschreibung der Kanal- und Wasseranschlussgebühr für das neue Altenheim, ersucht GR Günther Neidhart die betreffenden Gremien und den Sozialhilfeverband dies nachzuholen.

Anzumerken ist, dass bezüglich der Fixzinsdarlehen der Prüfungsbericht bei den künftigen Verhandlungen mit der Sparkasse eine Hilfe sein kann, ebenso auch bei den Aufgabereformen innerhalb der Gemeinde. Der Prüfungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

GR Karl Haidinger möchte sich kurz fassen. Er hebt positiv hervor, dass, wie im Prüfungsausschuss entschieden, nicht nur die Fraktionsobleute, sondern auch jedes Gemeinderatsmitglied den Prüfungsbericht und die Stellungnahme der Gemeinde erhalten hat. Bei der Kategorisierung der Punkte im Prüfungsbericht vertritt er die gleiche Ansicht wie GR Günther Neidhart. Er meint auch, dass eine Erhöhung der Wasserbenützungsgebühr von rund 50 % unrealistisch und daher nicht durchführbar sei. GR Karl Haidinger sagt, dass zu behandelnde Punkte den Ausschüssen zugeteilt wurden und auf die Gemeinde noch viel Arbeit zukommen wird.

GR Sabine Rußegger hat in Vertretung von GV DI Herbert Matzenberger bei den Prüfungsausschusssitzungen teilgenommen. Sie teilt mit, dass der Prüfungsausschuss sich ausführlich mit den einzelnen Punkten im Prüfungsbericht beschäftigt hat und nur geringfügige Änderungen bei der Stellungnahme der Gemeinde vorgenommen wurden. In der Sitzung waren sich alle Fraktionen einig, dass die vorbereitete Stellungnahme der Gemeinde in dieser Form beschlossen werden kann.

GR Franz Haider informiert, dass die gut vorbereitete Stellungnahme des Amtsleiters, die Arbeit im Prüfungsausschuss wesentlich erleichtert hat. Wie bereits erwähnt, enthält der Prüfungsbericht einige Punkte, die umgesetzt werden können, einige Punkte, die noch in den Gremien weiter behandelt werden müssen und Punkte, die nicht umgesetzt werden können. Völlig unverständlich ist für ihn zB der Vorschlag, dass Weyer zwei Kinderspielplätze einsparen soll. Die Kritik über die (nicht ausgeschöpften) Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Kosten für das WC am Friedhof findet er nicht angebracht. GR Franz Haider führt weiters aus, dass die Stellungnahme nach kleineren Korrekturen von allen Fraktionen beschlossen wurde und er sich bei allen für die gute Zusammenarbeit bedanken möchte.

Bürgermeister Gerhard Klaffner schließt sich der Meinung seiner Vorredner an und sagt, dass gut vorbereitete Unterlagen die Arbeit in den Ausschüssen erleichtern.

Auf die Frage von GV Albert Aigner bezüglich des Beitrages der Gemeinde für die WC-Anlage beim Friedhof, verweist der Vorsitzende auf die diesbezügliche Stellungnahme im Prüfungsbericht.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler bedankt sich bei Amtsleiter Michael Schachner für seine sehr gute Arbeit. Seine inhaltlich und sprachlich gut aufbereitete Stellungnahme bringt die Anliegen der Gemeinde sehr gut zum Ausdruck.

GR Josef Schuller, Obmann des Bauausschusses, wiederholt, dass die Bereitstellung der Unterlagen für die Ausschusssitzungen wichtig ist und beibehalten werden soll.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Stellungnahme zum Prüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Weyer vom Februar 2016, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 Allfälliges

a) Dank

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für den verlässlichen Einsatz und den reibungslosen Ablauf bei den Bundespräsidentenwahlen.

b) Beschäftigung von AsylwerberInnen

GRE Hannes Kerschbaumsteiner berichtet, dass AsylwerberInnen in Kleinreifling Hilfstätigkeiten verrichtet haben und sie laut Auskunft für diese Arbeit von der Gemeinde Gewerberundegutscheine erhalten. Auf seine Frage wie hoch der Stundensatz ist, antwortet der Vorsitzende, dass für diese Tätigkeit der vom Land vorgegebene Anerkennungsbeitrag von 5 Euro pro Stunde gewährt wird.

c) Kesselau Unterlaussa

GR Monika Schoiswohl erkundigt sich, ob es bezüglich Schotterholen bei der Kesselau schon ein Gespräch mit Herrn Kaar gegeben hat.

Bürgermeister Gerhard Klaffner teilt mit, dass nach Rücksprache mit Herrn Kaar noch keiner von den Betroffenen mit ihm gesprochen hat. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Gemeinde für diese Angelegenheit nicht zuständig ist, weil es ein privatrechtliches Problem zwischen dem Eigentümer des Grundstückes und der Personen, die Schotter holen wollen, ist.

d) Gedenkfeier Dipoldsau

GR Günther Neidhart bringt vor, dass am vergangenen Freitag eine Gedenkfeier, veranstaltet von der Pfarre Weyer und dem ortsansässigen Verein Mauthausen Komitee, in der Dipoldsau stattgefunden hat. Er richtet seinen Apell an die beiden Fraktionen, die bei dieser Veranstaltung nicht anwesend waren und möchte sie einladen, im nächsten Jahr Vertreter zu dieser Veranstaltung zu schicken.

e) Schulfest

GRE Hannes Kerschbaumsteiner gibt bekannt, dass der Elternverein Kleinreifling am 7. Juli ein Schulfest in der VS-Kleinreifling veranstaltet. Beginn ist um 10:30 Uhr. Er lädt alle Gemeinderäte sehr herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

f) SV Weyer Derby

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler informiert, dass am kommenden Samstag der SV Weyer im Derby gegen den ASV Kleinreifling antritt. Er sagt, wenn SV Weyer gewinnt, dieser dann Meister ist und in die 1. Klasse Ost aufsteigt

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler empfiehlt, nach der Veranstaltung das Seewiesenfest zu besuchen, das wieder mit einem tollen internationalen Musikprogramm aufwartet.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19:25 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden.

Weyer, am

Der Bürgermeister: